

Abfallgebühren
im
Freistaat Sachsen 2002

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Zur Wetterwarte 11, D-01109 Dresden
E-Mail: Poststelle@lfug.smul.sachsen.de

Bearbeitung:

Referat: Abfallwirtschaft
Abteilung: Wasser/Abfall

Redaktionsschluss: Oktober 2003

Redaktion: Christiane Lattemann, Eberhard Ohst

Hinweis:

Diese Studie wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsisches Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Studie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Landesamtes zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann. Den Parteien ist es gestattet, die Studie zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Studie ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Grundlagen der Gebührenermittlung	6
3	Auswertung und Ergebnisse	8
3.1	Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen	8
3.1.1	Gebühren	9
3.1.2	Entsorgungsspektrum	13
3.2	Entsorgtes Volumen	16
3.2.1	Restabfall	16
3.2.2	Bioabfall.....	17
3.2.3	Resümee	18
3.3	Abfallgebührenbelastungen der Haushalte	21
4	Gebühren bei Änderung des Abfallvolumens.....	28
4.1	Gebührenentwicklung zum Vorjahr	31
5	Zusammenfassung.....	34
A1	Gestaltung der Abfallgebühren	45
A 1.1	Grundgebühr	45
A 1.2	Leistungsgebühr.....	46
A 1.3	Mietgebühr	47
A 2	Datenerfassung und Auswertung.....	48

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr	46
Abbildung 2:	Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr	47
Abbildung 3:	Musterblatt zur Erfassung der Daten	49

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Strukturdaten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger 2002.....	9
Tabelle 2:	Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2002	10
Tabelle 3:	Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2002	11
Tabelle 4:	Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2002	12
Tabelle 5:	Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2002.....	14
Tabelle 6:	Durchschnittliche Behälterraumdichte und prozentualer Anteil entleerter Behälter größer 240 l.....	21

Tabelle 7: Mittlere Restabfall- und Bioabfallgebühren der Haushalte 2002	24
Tabelle 8: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner	27

Verzeichnis der Diagramme

Diagramm 1: Anteil des Gewerbeabfalls am gesamten entsorgten Restabfallvolumen aus Haushalten (Restabfallsammeltour) 2002	17
Diagramm 2: Durchschnittliches entsorgtes Rest- und Bioabfallvolumen aus Haushalten 2002 in [l/(E·Woche)].....	18
Diagramm 3: Mittlere Gebührenbelastung am Beispiel eines 3-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 2002 (Modellrechnung).....	25
Diagramm 4: Differenzbetrag zur mittleren Gebührenbelastung bei Variation des Restabfallvolumens um 5 l/Woche (Modellrechnung)	29
Diagramm 5: Mittlere Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes, bei Variation des Restabfallvolumens um ± 5 l/(E·Woche) (Modellrechnung)	30
Diagramm 6: Änderung der mittleren Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes von 2001-2002 bezogen auf das Restabfallaufkommen	33

1 Einleitung

Ziel dieser 6. Studie ist, einen Überblick über die im Freistaat Sachsen auftretenden Gebühren und Leistungen der privaten Haushalte in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten im Jahr 2002 zu geben.

Grundlage der Abfallgebührenstudie 2002 sind die für das Jahr gültigen Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen, die Datenerhebungsbögen zur Abfallbilanz 2002 vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie sowie die vorangegangene Abfallgebührenstudie 2001.

Wie in den Vorjahren waren die Gebührensatzungen der einzelnen Körperschaften von unterschiedlichen Ansätzen bei der Gebührenerhebung geprägt. Somit ist die Möglichkeit eines **direkten Vergleichs** der Gebührenbelastung der einzelnen Einwohner auch für das Jahr 2002 **nicht** gegeben.

Die Gestaltung der Abfallgebühren und die Ermittlung der Gebührenbelastung, die unabhängig von der jährlichen Betrachtung sind, sind im Anhang der Studie enthalten. Als allgemeine Grundlagen sollen sie zur Erläuterung bzw. zum Verständnis der hier vorgestellten Ergebnisse dienen.

Bei der Ergebnisbetrachtung wurden zunächst die Gebühren und deren Zusammensetzung für die Entsorgung des Restabfalls und (falls vorhanden) des Bioabfalls aus den Gebühren- und Abfallsatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte entnommen. Die Zusammenstellung der Entsorgungsdienstleistungen in Tabelle 5 gibt **nur einen Teil der Leistungen**, die in der Grundgebühr mit enthalten sind, wieder. Die Auswahl betrifft vor allem solche Dienstleistungen, die sich hinsichtlich ihrer Gebührenpflicht in den einzelnen öffentlich-rechtlichen-Entsorgungsträgern (ÖRE) voneinander unterscheiden.

Weiterhin wurde das durchschnittliche Restabfall- und –wenn möglich – das durchschnittliche Bioabfallvolumen anhand der Behälterstatistik / Entsorgungslogistik errechnet und grafisch dargestellt (siehe Diagramm 2). Soweit ermittelbar, wurde der Gewerbeanteil am entsorgten Restabfallaufkommen aus der gemeinsamen Restabfallsammeltour explizit ausgewiesen, um dessen Einfluss auf die Gebührenhöhe zu verdeutlichen (vgl. Diagramm 1). Anhand modellierter 1-, 2-, 3- und 4-Personen-Haushalte ist die mittlere Abfallgebührenbelastung errechnet und in der Tabelle 6 wiedergegeben worden. Das Diagramm 3 veranschaulicht am Beispiel eines modellhaften 3-Personen-Haushaltes die Gebührenbelastung. Es wird weder die Gebührenkonstellation noch die Gebührenhöhe bewertet, da viele Einflussfaktoren (z.B. Entsorgungsverträge, Bevölkerungsdichte) nicht berücksichtigt worden sind.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass in der hier vorgestellten Studie für alle Landkreise und Kreisfreien Städten **dieselben Bedingungen** angenommen worden sind. Anhand eines modellhaften Ansatzes (1- bis 4-Personen-Haushalte) wurden ein durchschnittliches Restabfallvolumen und eine mittlere Abfallentsorgungsgebühr errechnet und damit die Ursachen für die unterschiedlichen Gebührensätze vernachlässigt.

An dieser Stelle danken wir den Mitarbeitern in den Abfallämtern der Landratsämter, Stadtverwaltungen bzw. in den Eigenbetrieben für die gute Zusammenarbeit.

2 Grundlagen der Gebührenermittlung

Gebührensysteme

In den 29 Landkreisen / Kreisfreien Städten kommen 2 unterschiedliche Gebührensyste-me vor:

Typ 1 (klassisch):

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Grundgebühr} + \underbrace{\text{ohne Vorgabe/Mindestvolumen/Pflichtentleerung}}_{\text{Leistungsgebühr}} + (\text{Mietgebühr})$$

Typ 2:

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Jahresgebühr (pro Behälter; Entsorgungsrhythmus) mit/ohne Grundgebühr} + (\text{Mietgebühr})$$

Zur Erläuterung der einzelnen Gebührenbestandteile verweisen wir auf den Punkt A1 im Anhang dieser Studie.

In 25 Landkreisen / Kreisfreien Städten setzt sich die Abfallgebühr nach Typ 1 zusammen. Die Grundgebühr (namentlich auch genannt als Pauschalgebühr, Behältergrundgebühr, Festgebühr, Sockelgebühr) kommt in 24 Landkreisen / Kreisfreien Städten vor. Die Leistungsgebühr beinhaltet oft eine Vorgabe wie das Mindestvolumen oder die Pflichtentleerung. In einigen Landkreisen / Kreisfreien Städten kommt eine Mietgebühr der Behälter hinzu. Allein die Stadt Hoyerswerda hat keine Grundgebühr und keine weiteren Vorgaben.

Hinweis: Mit Änderung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zum 01.07.2003 hat die Stadt Hoyerswerda eine behälterbezogene Grundgebühr mit 2 Pflichtentleerungen pro Behälter und Jahr.

Das Gebührenmodell Typ 2 wenden die Landkreise Kamenz, Riesa-Großenhain und die Städte Chemnitz und Plauen (letztere kombiniert mit einem Mindestvolumen) an.

Hinweis: Der Landkreis Riesa-Großenhain hat mit Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2003 keinen festen Entsorgungsrhythmus (entspricht der Jahresgebühr) mehr, sondern 12 Pflichtentleerungen pro Behälter und Jahr. Das Gebührensyste-m wechselt demzufolge von Typ 2 zu Typ 1.

Errechnete Gebühr – tatsächliche Gebühr

$$\emptyset \text{ Abfallgebühr (ohne Bioabfallgebühr)} = \frac{\text{Gesamteinnahmen (ohne Bioabfalleinnahmen)}}{\text{Einwohner und Jahr}} \left[\frac{\text{€}}{E \cdot a} \right]$$

$$\emptyset \text{ Bioabfallgebühr} = \frac{\text{Einnahmen Bioabfallgebühr}}{\text{angeschlossene Einwohner}} \left[\frac{\text{€}}{E \cdot a} \right]$$

Die errechnete mittlere Abfallgebühr vereinheitlicht alle Besonderheiten des Gebührentatbestandes. Faktoren, wie

- haushaltsbezogene Grundgebühren
- behälterbezogene Grundgebühren
- degressive Behälterentleerungsgebühren
- Standortsituation (Einzelbebauung, Großwohnanlage)

haben einen entscheidenden Einfluss auf die Gebührenhöhe und sind die Gründe für den Unterschied der **errechneten** zu der **tatsächlichen** Gebühr.

Einzelbebauungen und Müllschleusenstandorte (Großwohnanlagen)

Einwohner in Einzelbebauungen, die selbst bestimmen können, welche Behälter bzw. welcher Entsorgungsrhythmus für sie am besten ist, gestalten die Höhe ihrer Gebühr selbst. Ebenso haben Hausbewohner von Großwohnanlagen durch die Müllschleusen an den Behälternvorrichtungssystemen einen direkten Einfluss auf ihre Gebührenhöhe. In der Regel wird deren tatsächliche Gebühr **unter** der errechneten mittleren Gebühr liegen.

Großwohnanlagen ohne Müllschleusen

Der Einfluss auf die Gebührenhöhe in Großwohnanlagen ohne Müllschleusen hängt im Wesentlichen von dem Abrechnungsmodus der Wohnungsgesellschaft (Vermieter) und in erster Linie von dem Abfalltrennverhalten der Hausbewohner ab.

Es gibt zwei unterschiedliche Abrechnungsmodi:

- 1 Umlage der Gebühr auf die Wohnfläche
- 2 Umlage der Gebühr auf die Anzahl der Personen

Beide Varianten relativieren die Abfallgebühr, d. h. die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen werden nicht berücksichtigt. Variante 1 bezieht die Haushaltsgröße nicht mit ein, so dass vor allem die 1-Personen-Haushalte unverhältnismäßig hoch belastet werden.

Um die Gebühren verursachergerechter umzulegen, ist die Bildung von Solidargemeinschaften mit einer optimalen Behältergestaltung vorteilhaft, d. h. eine definierte Personenanzahl wird einem Abfallbehälter zugeordnet. Die Personengruppen können sich aus Hauseingängen, Häuserblöcke o. ä. bilden. Der somit entstandenen kleineren „Berechnungseinheit“ kann damit die Gebühr direkt weitergeleitet werden.

3 Auswertung und Ergebnisse

3.1 Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen

Vom Jahr 2001 zu 2002 haben sich insgesamt 21 Gebührensatzungen und 15 Abfallwirtschaftssatzungen geändert.

Davon haben sich in 14 Landkreisen / Kreisfreien Städten beide Satzungen, in sieben Landkreisen / Kreisfreien Städten nur die Gebührensatzungen geändert. In der Landeshauptstadt Dresden hat sich nur die Abfallsatzung geändert. Die übrigen sieben Landkreise / Kreisfreie Städte behielten ihre Satzungen bei. Während des Jahres 2002 gab es in keinem Landkreis bzw. in keiner Kreisfreien Stadt eine Satzungsänderung.

Die Stadt Eilenburg im Landkreis Delitzsch hat eine eigene Abfall- und Gebührensatzung. Sie wurde bei den nachfolgenden Betrachtungen nicht berücksichtigt.

Die Stadt Zwickau wurde bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, da das über die Müllschleuse entsorgte Restabfallvolumen (betrifft die Großwohnanlagen) nicht bekannt ist. Für die Stadtverwaltung Zwickau besteht aufgrund des Abrechnungssystems für die Großwohnanlagen keine Notwendigkeit, diese Daten zu erfassen.

Hinweis: Ab dem 01.01.2003 mit der geänderten Satzung gilt die Einzelveranlagung der Haushalte.

Die jeweilige Bevölkerungsdichte der Landkreise / Kreisfreien Städte (siehe Tabelle 1) ist entscheidend für die Sammel- und Transportkosten. Demnach können die Kreisfreien Städte i. d. R. diesen Kostenbestandteil in ihrer Kalkulation niedriger ansetzen als die Landkreise.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Studie **nicht** die Abfallgebührenkalkulationen, deren Basis die Entsorgungskosten sind, sondern ausschließlich die jeweiligen Satzungen zugrunde liegen, so dass eine Wertung der Gebührenhöhe nicht gerechtfertigt ist.

Tabelle 1: Strukturdaten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger 2002

(nach Tabelle 1 aus „Abfallbilanz des Freistaates Sachsen 2002 – Teil Siedlungsabfälle“, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden, Juli 2003)

	Fläche des Entsorgungsgebiets [km ²]	Einwohner ¹⁾	Bevölkerungsdichte [E/km ²]
Annaberg	438	86.721	198
Aue-Schwarzenberg	528	137.472	260
Bautzen	955	154.771	162
Chemnitz, Stadt	221	254.383	1.151
Chemnitzer Land	336	139.058	414
Delitzsch	852	126.537	149
Döbeln	424	76.210	180
Dresden, Stadt	328	478.988	1.460
Freiberg	914	150.693	165
Görlitz, Stadt	67	59.809	893
Hoyerswerda, Stadt	95	47.199	497
Kamenz	1.340	154.413	115
Leipzig, Stadt	298	493.241	1.655
Leipziger Land	752	151.850	202
Löbau-Zittau	699	151.267	216
Meißen	632	151.633	240
Mittlerer Erzgebirgskreis	595	92.973	156
Mittweida	773	135.931	176
Muldentalkreis	893	134.985	151
Niederschles. Oberlausitzkreis	1.340	102.544	77
Plauen, Stadt	102	70.945	696
Riesa-Großenhain	821	119.777	146
Sächsische Schweiz	888	144.495	163
Stollberg	266	92.624	348
Torgau-Oschatz	1.168	99.983	86
Vogtlandkreis	1.310	199.384	152
Weißeritzkreis	766	124.363	162
Zwickau, Stadt	103	101.308	984
Zwickauer Land	511	132.805	260

1) Statistisches Landesamt Kamenz, Stand: 30.06.2002

3.1.1 Gebühren

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Auswertung der Gebührensatzungen der Landkreise / Kreisfreien Städte.

Die Tabelle 2 gibt die unterschiedlichen Arten der Grundgebühr (siehe auch Abschnitt A 1.1) und die Gebührenhöhe, die im Freistaat Sachsen vorkommen, wieder.

Eine Übersicht über die per Satzung vorgegebene Mindestvolumina bzw. die Pflichtentleerungen sowie deren Behältergebühren der einzelnen Restabfallbehälter zeigt die Tabelle 3.

Die Zusammensetzung der Bioabfallgebühr in dem jeweiligen Landkreis / Kreisfreie Stadt wird in Tabelle 4 zusammengefasst.

Tabelle 2: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2002

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Grundgebühr [€/E-a]				Behältergrundgebühr [€/Behälter-a]				Grundgebühr [€/E-a]	
	Anzahl der Personen pro Haushalt				Behältervolumen				Entsorgungshäufigkeit	
	1	2	3	4	80 l	120 l	240 l	1.100 l	1 x pro Woche	alle 14 Tage
Annaberg	37,08	74,16	111,24	148,32						
Aue-Schwarzenberg	27,31	54,62	81,93	109,24						
Bautzen	20,76	41,52	62,28	83,04						
Chemnitz, Stadt									41,40	27,60
Chemnitzer Land										
Delitzsch	25,68	51,36	77,04	102,72						
Döbeln	32,08	64,16	96,24	128,32						
Dresden, Stadt					10,68	11,16	19,56	114,12		
Freiberg	18,24	36,48	54,72	72,96						
Görlitz, Stadt	11,28	22,56	33,84	45,12						
Hoyerswerda, Stadt										
Kamenz ¹⁾	37,20	37,20	37,20	37,20						
Leipzig, Stadt					30,68	30,68	30,68	122,71		
Leipziger Land ²⁾	40,24	78,83	113,17	140,63						
Löbau-Zittau ³⁾	13,68	27,36	41,04	54,72	24,48	24,48	45,96	157,80		
Meißen ⁴⁾	34,44	68,88	103,32	137,76						
Mittlerer Erzgebirgskreis	29,57	59,14	88,71	118,28						
Mittweida					53,40	75,36	142,80	723,72		
Muldentalkreis	21,55	43,10	64,65	86,20						
Niederschl. Oberlausitzkreis ²⁾	41,40	66,60	83,28	95,40						
Plauen, Stadt	23,42	46,84	70,26	93,68						
Riesa-Großenhain	15,34	30,68	46,02	61,36						
Sächsische Schweiz	22,62	45,24	67,86	90,48						
Stollberg	28,20	56,40	84,60	112,80						
Torgau-Oschatz	21,50	43,00	64,50	86,00						
Vogtlandkreis ²⁾	39,50	72,00	98,00	118,00						
Weißeritzkreis	20,00	40,00	60,00	80,00						
Zwickau, Stadt ⁵⁾	5,85	11,70	17,55	23,40						
Zwickauer Land	27,60	55,20	82,80	110,40						

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ haushaltsbezogene Grundgebühr

²⁾ degressive Grundgebühr

- LK Leipziger Land: 158,45 €/a (ab 5 Pers.)

- LK Niederschl. Oberlausitzkreis: 104,04 €/a (5 Pers.); 111,60 €/a (6 Pers.); 23,16 €/a für jede weitere Pers.

- LK Vogtlandkreis: keine Erhöhung der Grundgebühr ab 5 Personen

³⁾ Behältergrundgebühr entspricht Gefäßanschlußgebühr

⁴⁾ von 2001 bis 2004 Grundgebühr beinhaltet gesonderte Grundgebühr in Höhe von € 6,60 pro Jahr und Einwohner

⁵⁾ Müllschleusenstandorte zzgl. 9,80 €/Person

Tabelle 3: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2002

Landkreis / kreisfreie Stadt	Mindestvolumen [l/(E*a)]	Pflichtentleerungen bzw. fester Entsorgungsrhythmus	Behälterentleerungsgebühr [€/Entleerung]					Behältermiete [€/(a*BE)]	
			60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter		
Annaberg	-	-	-	1,53	2,30	4,60	21,09	-	-
Aue-Schwarzenberg	312	-	-	3,54	5,32	10,63	48,74	-	-
Bautzen	-	2 Behälter/a	-	3,27	4,29	6,80	24,90	-	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	2,93	4,26	7,82	32,41	-	-
Chemnitzer Land	-	-	1,25	-	2,60	5,00	23,00	-	-
Delitzsch	-	-	-	3,32	4,99	9,97	45,70	-	-
Döbeln	320	-	-	1,34	2,01	4,02	18,43	-	-
Dresden, Stadt	-	4 Behälter/a	-	2,45	3,68	7,36	33,75	-	-
Freiberg ²⁾	-	8 Behälter/a	-	1,64	2,46	4,91	22,51	-	-
Görlitz, Stadt	-	-	-	-	5,27	10,54	48,31	-	-
Hoyerswerda, Stadt ²⁾	-	-	-	-	2,35	4,19	8,18	-	-
Kamenz ¹⁾	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	3,09	3,69	5,82	26,82	-	-
Leipzig, Stadt	-	4 Behälter/a	-	2,61	-	7,18	32,70	-	-
Leipziger Land	-	-	-	2,89	4,34	8,67	39,75	-	-
Löbau-Zittau	-	-	-	2,07	3,10	6,20	28,40	-	107,64
Meißen	260	-	-	4,35	6,53	13,06	52,66	-	-
Mittlerer Erzgebirgskreis	240	-	-	2,56	3,83	7,67	35,15	-	-
Mittweida	-	4 Behälter/a	-	2,80	4,20	8,40	38,52	-	-
Muldentalkreis	-	4 Behälter/a	-	5,00	6,89	11,50	37,41	8,82	100,72
Niederschl. Oberlausitzkreis	-	2 Behälter/a (1 Behälter/a für 1 bis 3-P-HH mit 240 l - RA-Behälter)	-	3,75	5,51	9,96	34,98	15,36	89,64
Plauen, Stadt ¹⁾	260	fester Entsorgungsrhythmus	1,71	2,09	2,75	4,98	22,00	-	-
Riesa-Großenhain ¹⁾	-	fester Entsorgungsrhythmus	2,89	3,85	5,77	11,54	52,87	3,67	34,42
Sächsische Schweiz	312	-	-	2,73	4,10	8,20	37,59	-	-
Stollberg	-	6 Behälter/a	-	4,00	5,75	10,75	40,50	-	-
Torgau-Oschatz ³⁾	-	-	-	2,26	3,23	6,35	21,00	-	62,16
Vogtlandkreis	-	4 Behälter/a	-	3,50	4,50	8,50	33,00	-	-
Weißeritzkreis	208	-	-	3,99	8,53	4,89	7,54	11,28	28,84
Zwickau, Stadt ⁴⁾	240	-	2,71	3,62	5,43	10,85	49,77	-	-
Zwickauer Land	-	-	2,05	2,76	4,09	8,18	35,79	-	-

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ ausgewählte Entleerungsgebühr beim 14-tägigen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz mit Selbstbereitstellung der Behälter)²⁾ Ident-Wäge-System (IWS): zzgl. Massegebühr von 0,21 €/kg Restabfall³⁾ Entleerungsgebühr für den 1,1 cbm Behälter im planmäßigen Entsorgungsrhythmus⁴⁾ Mindestvolumen für Abfallbehälter ohne städtische Müllschleusen**Hinweis:** Der Landkreis Zwickauer Land hat ab dem 01.01.2003 eine Bereitstellungsgebühr und der Landkreis Leipziger Land erhebt ab dem 01.01.2003 eine Behältermiete für Restabfallbehälter.

Tabelle 4: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2002

Landkreis / kreisfreie Stadt	Entleerungsgebühr [€/Entleerung]					Jahresgebühr[€/(a*BE)]	
	35 l Behälter	60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter	
Annaberg ¹⁾	-	13,20	24,12	43,68	65,88	-	-
Aue-Schwarzenberg ²⁾	-	-	-	40,82	-	-	-
Bautzen	-	-	2,45	3,22	4,70	-	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾	-	-	16,40	29,28	69,52	-	301,28
Chemnitzer Land ³⁾	-	4,60	-	4,80	-	-	-
Delitzsch	-	-	2,64	3,96	7,93	-	36,32
Döbeln ⁴⁾	-	-	-	-	-	-	-
Dresden, Stadt ¹⁾	-	-	69,12	98,88	195,00	-	576,12 (660 l- BE)
Freiberg ⁴⁾	-	-	1,55	2,32	4,64	-	-
Görlitz, Stadt ³⁾	-	-	2,86	4,29	-	-	-
Hoyerswerda, Stadt ⁴⁾	-	-	-	-	4,19	-	-
Kamenz ²⁾	-	-	67,20	79,20	117,60	-	-
Leipzig, Stadt ²⁾	-	-	-	51,13	102,26	-	-
Leipziger Land	keine angebotene Biotonne						
Löbau-Zittau ²⁾	-	-	-	76,80	144,60	-	711,48
Meißen ²⁾	-	-	-	50,16	100,32	-	-
Mittlerer Erzgebirgskreis	keine angebotene Biotonne						
Mittweida ³⁾	-	-	4,34	4,78	5,40	-	-
Muldentalkreis	keine angebotene Biotonne durch die ÖRE						
Niederschl. Oberlausitzkreis ^{2), 5)}	-	-	-	23,28	46,56	-	-
Plauen, Stadt ²⁾	17,00	22,66 (40 l-BE)	-	67,99	-	-	-
Riesa-Großenhain	keine angebotene Biotonne						
Sächsische Schweiz	keine angebotene Biotonne						
Stollberg ³⁾	keine angebotene Biotonne außer in der Stadt Zwönitz						
Torgau-Oschatz	-	-	2,26	3,23	6,35	-	-
Vogtlandkreis	keine angebotene Biotonne						
Weißeritzkreis	-	2,24	8,53	4,16	9,29	6,41	11,28
Zwickau, Stadt ¹⁾	-	-	128,09	170,79	256,19	512,38	2.348,44
Zwickauer Land	1,50	-	2,30	3,40	6,80	-	-

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ Gebühr im wöchentlichen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz: mit Selbstbereitstellung der Behälter)²⁾ Gebühr im 14-tägigen Entsorgungsrhythmus (wöchentliche Entleerung im LK Aue-Schwarzenberg: April - September; LK Kamenz: Juni - Oktober; LK Meißen: Juni - August)³⁾ neben kommunale auch privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung: LK Chemnitzer Land, Stadt Görlitz, LK Mittweida, LK Stollberg (kommunale Bioabfallsammlung nur in der Stadt Zwönitz)⁴⁾ (IWS) Massegebühr: LK Döbeln = 0,07 €/kg; LK Freiberg = 0,13 €/kg; Stadt Hoyerswerda = 0,18 €/kg⁵⁾ ausgewählte Gebühr für eine 3-P-HH

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, haben die Satzungen in 20 Landkreisen Vorgaben wie das Mindestvolumen, die Pflichtentleerung bzw. den festen Entsorgungsrhythmus. Der Landkreis Bautzen hat mit der Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2002 zwei Pflichtentleerungen pro Jahr eingeführt. Das Mindestvolumen in der Stadt Plauen ist von 10 l pro Einwohner und Woche auf 5 l pro Einwohner und Woche gesenkt worden.

Aus diesen Vorgaben resultieren für die betroffenen Einwohner Gebührenanteile, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehen. Zwar ergeben sich aus der Pflichtentleerung der Abfallbehälter und dem festen Entsorgungsrhythmus ebenfalls gebührenspezifische Konsequenzen, lassen sich jedoch nicht auf die einzelne Person umrechnen (siehe auch Tabelle 7).

3.1.2 Entsorgungsspektrum

Die dem Bürger in der Grundgebühr angebotenen Leistungen sind landkreis- bzw. stadtspezifisch sehr unterschiedlich. Die Schlussfolgerung, je höher die Grundgebühr, desto mehr Entsorgungsleistungen sind damit eingeschlossen, kann nicht immer getroffen werden. Hintergrund für die Gebührenbildung ist die Gebührenkalkulation und die abgeschlossenen Entsorgungsverträge, die diese Besonderheiten prägen.

Die Grundgebühr enthält meistens das ein- bis zweimalige Entsorgen der sperrigen Abfälle, den kommunalen Kostenanteil (75%) der Entsorgung von Papier, Pappe, Karton (PPK) und die Schadstoffsammlung. Eine Auswahl der Entsorgungsleistungen, die in den ÖRE von sehr unterschiedlichen Gebührensätzen belegt bzw. in der Grundgebühr mit enthalten sind, zeigt die Tabelle 5.

In den Städten Chemnitz, Hoyerswerda und Zwickau werden das Entsorgen von Papier, Pappe und Kartonagen sowie die Schadstoffsammlung der Leistungsgebühr zugerechnet.

Tabelle 5: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2002

Landkreis / Kreisfreie Stadt	sperrige Abfälle		Garten- u. Grünabfälle	Elektronik- /Elektroaltgeräte	Haushaltsgroßgeräte
	Strassen-sammlung	Abholung auf Abruf / Anlieferung Sammelstelle			
	X = Enthalten				
Annaberg	-	X	X	X (Kleinelektronik) Großelektronik = gebührenpf.	Kühlschränke = gebührenpflichtige Abgabe je nach Annahmestelle
Aue-Schwarzenberg	-	2 x/a (bis 7 m³)	2 x/a	2 x/a	-
Bautzen	-	X	unter 1m³ = 3,06 €/m³ (entsp.Mindestgebühr pro Anlieferung) 110 l -Papiersack = 0,97 €/Stck	TV, Monitor bis 17,00 €/Stck	Haushaltkühlgeräte bis 20,00 €/Stck Kühl-/Gefrierger./ Kühlreg./-truhen bis 66,00 €/Stck
Chemnitz, Stadt	mind. 1 x/a (unter 2 m³)	je m³ =20,45 € (Abholungspauschale = 26,85 €)	X	X	X (Abholungspauschale = 7,50 €/Stck)
Chemnitzer Land	-	Einsammeln/Befördern: bis 100 kg = 12,80 € 101- 500 kg :+ 3,- €/100 kg 501-1000 kg:+ 2,60 €/100kg ab 1001 kg: + 25,- €/1000 kg Verwertung/Beseitigung: + 0,65 €/10 kg	X	Einsammeln/Befördern: 2,60 €/Gerät Verwertung /Beseitigung: TV = 9,- €/Stck Monitor = 7,50 €/Stck Tastatur = 1,50 €/Stck Comp./Drucker = 3,- €/Stck Radio, Video = 2,50 - 4,50 €/Stck Kopierer = 10,00 - 20,00 €/Stck	Kühlgeräte = 15,00 - 35,00 €/Stck Waschmasch., Trockner Geschirrsp., Herde = 5,50 €/Stck Wäscheschl./Mikrow. = 3,50 €/Stck HW-Speicher = 3,50 - 5,50 €/Stck Staubsauger = 3,50 €/Stck Elektrokleinger. = 2,00 €/Stck sonstiges/Elektroschr. = 0,35 €/kg
Delitzsch	2 x/a	-	1 x /a (mengenbez. Gebühr)	X	X (außer Kühlgeräte)
Döbeln	3 x/a	-	Ents.über Biotonne bzw. kostenpflichtige Abgabe an Kompostierungsanlage	TV, Comp., Schreibmaschine = 17,79 €	Kühlgerät/Gefriertr. = 20,76 €/Stck Waschm., Schleuder, Geschirrsp., Wäschr., Boiler, Herde = 8,90 €/Stck
Dresden, Stadt	-	bis 1m³ 2 x/a	je angefangene m³ = 2,50 €/m³	X	Kühl-/Gefrierger., Waschm., Trockner, Herde, Geschirrsp., u.a. = 10,50 €/Stck (Abholungspauschale = 7,67 €/Stck)
Freiberg	1 x/a	-	2x bis 1 m³/ Pers. (ab 1 m³ je nach Abgabestelle gebührenpflichtig)	X	X (Kühl- und Gefriergeräte je nach Abgabestelle gebührenpf.)
Görlitz, Stadt	-	2 m³/(E-a)	-	X	X
Hoyerswerda, Stadt	Container auf Sammelplätze	-	-	-	-
Kamenz	1 x/a	1 x/a (40,00 €)	Entsorgung über Biotonne	TV = 12,00 €/Stck Computer = 10,00 €/Stck	Kühlgeräte = 15,50 - 18,00 €/Stck
Leipzig, Stadt	-	bis 4 m³/a (Abholungspauschale = 20,46 €)	X	X	X (Abholungspauschale = 10,23 €)
Leipziger Land	-	X (Abholungspauschale = 20,45 - 25,56 €/Abfuhr)	Gartenabfallsack = 2,05 € Geb.streifen Bündel = 1,53 € (Abholungspauschale = 15,34 - 20,45 €/Abfuhr)	X	X (Abholungspauschale 1. Kühlgerät = 15,34 €/Stck + 3,58 €/Stck für Weitere 1. Weißgerät = 10,23 €/Stck + 2,56 €/Stck für Weitere)
Löbau-Zittau	-	2 x/a (bis 1,5 m³/Abfuhr)	-	X	X

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Fortsetzung Tabelle 5: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2002

Landkreis / Kreisfreie Stadt	sperrige Abfälle		Garten- u. Grünabfälle	Elektronik- /Elektroaltgeräte	Haushaltsgroßgeräte
	Straßen-sammlung	Abholung auf Abruf			
X = Enthalten					
Meißen	-	X (max. 3 m³/Abholung)	max. 1m³ = max. 15,20 € Baum- u. Heckenschnitt bis max. 1 m³ = 2,60 €	TV, Comp., elektron. Ger. = 10,00 €/Stck (Abholungspauschale = 10,00 €)	Kühl-/ Gefriergeräte = 12,50 €/Stck Haushaltsger. = 7,70 €/Stck (Abholungspauschale = 10,00 €)
Mittlerer Erzgebirgskreis	-	X	X	X (Kleinelektronik)	X (Geräte bis ≤ 200 l)
Mittweida	-	bis 2 m³/Karte (mind. 20,- €) je weitere Karte 20,-€	Ents.über Biotonne bzw. kostenpflichtige Abgabe an Kompostierungsanlage	-	-
Muldentalkreis	-	1 x/a Abholung (Abholungspauschale = 20,45 €) 1x/a Anlieferung Wertstoffhof	X	-	Kühlgerät (bis 200 l) = 25,66 €/Stck
Niederschl. Oberlausitzkreis	2 x/a	Anlieferung Sammelstelle	Anlieferung an Sammelstelle	X	X
Plauen, Stadt	Container auf Sammelpätze	bis 3 m³ od. 600 kg /a	X (Grünabfallsack 120 l = 1,97€)	X	X
Riesa-Großenhain	2 x/a (bis 1m³/ Haushalt u. Abfuhr)	-	X	X	X
Sächsische Schweiz	-	X	Gras, Laub, Geäst = 7,50 €/m³ (30,00 €/t) Baumstämme = 12,50 €/m³(50,00 €/t) verunr. Garten-/Parkabf. = 20,00€/m³ (80,00 €/t)	X	X
Stollberg	1 x/a Standplatzsammlung	Anlieferung Sammelstelle	X	(gebührenpflichtige Abgabe an öffentliche Sammelstellen)	
Torgau-Oschatz	2 x/a	-	X Laub, Rasenschnitt = 46,54 €/t	X (über Sperrmüllsammlung)	X (außer Kühlschränke = 15,34 €/Stck und Kühltruhen = 30,68 €/lfd. Meter)
Vogtlandkreis	-	1 x/a bis 3 m³	bis 1m³ = 13,00 € + 2,60 €/angef. m³	1 x/a Abholung Kleinelektronikschrott (außer TV = 14,00 €/Stck und Monitor/Laptop = 11,00 €/Stck)	Kühlgeräte = 13,00 - 15,00 €/Stck Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde = 10,00 €/Stck
Weißeritzkreis	-	X	< 1 m³ = gebührenfrei bis 2 m³ = 7,50 €/m³ > 2 m³ = 36,00 €/t Stammholz, Wurzelst. = 77,00 - 102,00 €/t	TV, Computer = 10,00 €/Stck	Kühlschränke bis 250 l = 13,00 €/Stck Weißware = 10,00 €/Stck
Zwickau, Stadt	-	12,27 €/Abfuhr (bis 120 kg)	Geäst = 0,41 € /kg	TV = 14,42 €/Stck Monitore = 9,31 €/ Stck Kleinger. = 0,26 €/kg	Kühlgeräte =16,16 - 19,74 €/Stck Absorber = 24,85 €/Stck Waschm., Geschirrsp., Wäschr., Herde, Speicher = 7,46 €/Stck
Zwickauer Land	-	1 x/a	5 - 20 m³ Container = 35,00 € - 140,00 €	TV = 18,00 €/Stck Monitor = 8,00 €/Stck	Kühlgeräte = 18,00 - 24,00 €/Stck Waschm., Geschirrsp. = 10,50 €/Stck Schleuder = 5,00 €/Stck

3.2 Entsorgtes Volumen

3.2.1 Restabfall

$$\phi \text{ Restabfallvolumen} = \frac{\text{Summe entleertes Volumen pro Jahr}}{\text{Einwohner} \cdot 52} \left[\frac{1}{E \cdot W_o} \right]$$

Das entleerte Volumen wird aus der Anzahl der entleerten Behälter und der jeweiligen Behältergröße gebildet und setzt demnach voraus, dass die Behälter vollständig gefüllt sind. Die Entleerungsgebühr basiert auf einem 100% - igen Füllgrad der Abfallbehälter. Somit ist das durchschnittliche Volumen gleich dem **bezahlten Volumen**. In der Regel ist das tatsächlich entleerte Volumen geringer als das bezahlte Volumen. Gerade die 1,1 m³ - Behälter (Großwohnanlagenstandorte) werden z. T. mit deutlich geringeren Füllgrad geleert.

Das durchschnittlich ermittelte Restabfallvolumen je Landkreis / Kreisfreie Stadt zeigt das Diagramm 2.

Im Landkreis Freiberg und in der Stadt Hoyerswerda wird zur Registrierung des Restabfalls das Ident-Wäge-System (IWS) eingesetzt, d. h. neben der Anzahl der Entleerungen wird die Masse des Restabfalls (Massegebühr) ermittelt.

Kleingewerbeanteil

Den Restabfall aus dem Kleingewerbe entsorgen 28 Landkreise / Kreisfreie Städte in einer gemeinsamen Restabfallsammeltour (einzige Ausnahme: Stadt Hoyerswerda, die den Gewerbeabfall ausschließt). Bei 18 Landkreisen / kreisfreien Städten werden die Restabfälle aus dem Kleingewerbe extra erfasst. Die Stadt Chemnitz gibt erstmalig den prozentualen Anteil des Restabfalls aus dem Kleingewerbe in der gemeinsamen Restabfallsammeltour gesondert an. In neun Landkreisen / Kreisfreien Städte wird dagegen keine getrennte Behälterstatistik geführt, weil die Gebührensätze für die Entsorgung des Restabfalls aus dem Kleingewerbe gleich dem der privaten Haushalten ist. Die Stadt Zwickau wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Das durchschnittliche Restabfallvolumen pro Einwohner fällt genau um den Gewerbeanteil höher aus und hat damit auch eine höhere durchschnittliche Leistungsgebühr zur Folge.

Bei den Landkreisen / Kreisfreien Städten, die den Abfall aus dem Kleingewerbe getrennt ausweisen, liegt der Wert zwischen 13 - 27% (siehe Diagramm 1). Der Landkreis Chemnitzer Land lag mit 6 % infolge der starken Marktpräsenz der Entsorgungsunternehmen deutlich unter dem landesüblichen Durchschnitt.

Bei der Gegenüberstellung des entsorgten Restabfallvolumens können nur die Landkreise bzw. Kreisfreien Städte zusammen betrachtet werden, die dieselbe Bezugsgrundlage haben. Aus diesem Grund zeigt das Diagramm 2 zwei Berechnungsgruppen: Das Entsorgungsvolumen der Landkreise / Kreisfreien Städte der privaten Haushalten **mit** und **ohne** dem kleingewerblichen Restabfall.

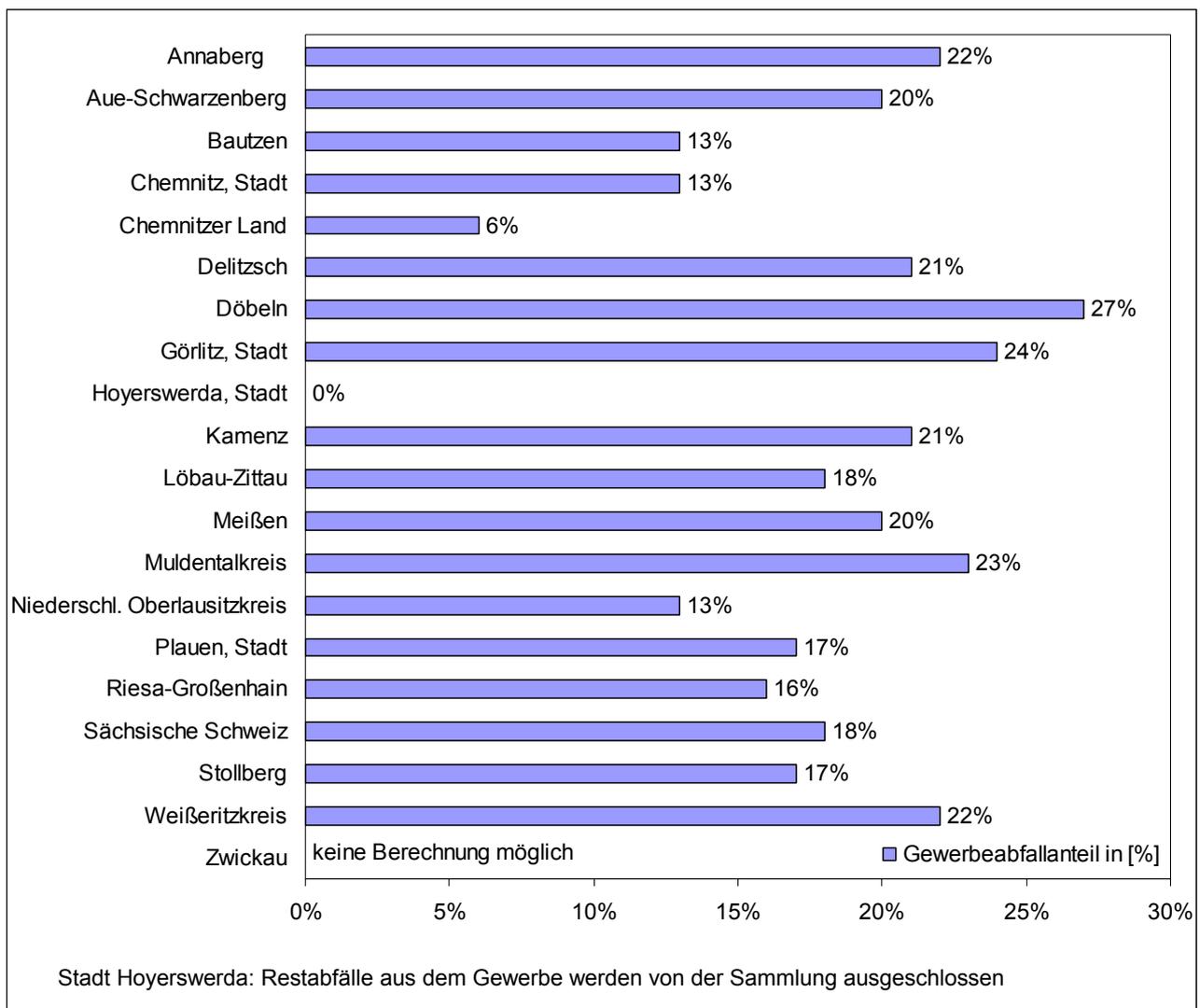


Diagramm 1: Anteil des Gewerbeabfalls am gesamten entsorgten Restabfallvolumen aus Haushalten (Restabfallsammeltour) 2002

3.2.2 Bioabfall

$$\phi \text{ Bioabfallvolumen} = \frac{\text{Summe entleertes Volumen pro Jahr}}{\text{angeschlossene Einwohner} \cdot 52} \left[\frac{l}{E \cdot W_o} \right]$$

In 23 Landkreisen / Kreisfreien Städten wird die Bioabfallsammlung angeboten. Davon haben 12 Landkreise / Kreisfreie Städte kein Anschluss und Benutzungszwang. In der Stadt Görlitz und in den Landkreisen Chemnitzer Land, Mittweida wurde der Bioabfall sowohl durch die ÖRE als auch durch privatwirtschaftliche Unternehmen entsorgt. Im Landkreis Stollberg erfolgte nur in der Stadt Zwönitz die Bioabfallsammlung durch die ÖRE. Im übrigen Landkreis Stollberg sowie im Muldentalkreis wurde die Bioabfallsammlung durch einen privaten Entsorger gewährleistet. Durch diese teilweise oder ganz privatwirtschaftliche Entsorgung ist keine exakte Angabe der Einwohner, welche die Biotonne nutzen, möglich. Bei denen konnte demzufolge kein durchschnittliches Bioabfallvolumen pro Einwohner ermittelt werden.

Die Landkreise Döbeln, Freiberg und die Stadt Hoyerswerda verwenden zur Erfassung des Bioabfalls das IWS.

3.2.3 Resümee

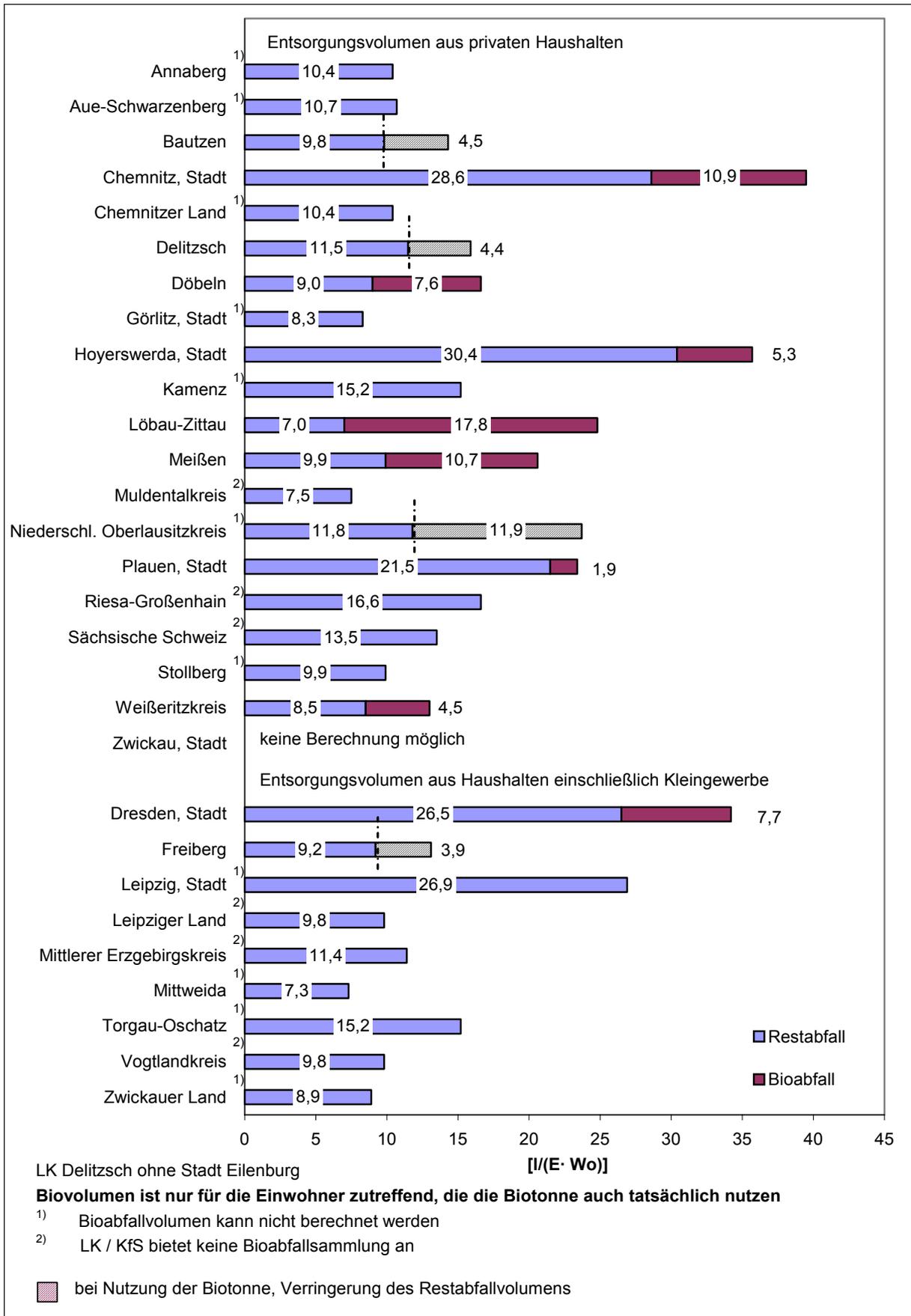


Diagramm 2: Durchschnittliches entsorgtes Rest- und Bioabfallvolumen aus Haushalten 2002 in [l/(E·Woche)]

Das durchschnittliche Restabfall- und das Bioabfallvolumen der Städte Chemnitz und Dresden, Hoyerswerda, Plauen und der Landkreise Döbeln, Löbau-Zittau, Meißen und Weißeritz können, wie im Diagramm 2 angezeigt, zu einem Gesamtvolumen summiert werden, weil diese Anschluss- und Benutzungszwang haben **und** die genaue Zahl der freigestellten Einwohner bekannt ist. In den Städten Görlitz und Leipzig besteht zwar Anschluss- und Benutzungszwang, jedoch ist nur die Anzahl der freigestellten Grundstücke, nicht aber die Einwohner bekannt. Die Volumina der Landkreise Bautzen, Döbeln, Freiberg und Niederschlesischen Oberlausitzkreis dagegen können **nicht** addiert werden, weil das Restabfallvolumen der Eigenkompostierer und der Einwohner, die die Biotonne nutzen, **geringer** ist als das durchschnittliche Restabfallvolumen. Bei den Einwohnern, die ihren Bioabfall gemeinsam mit dem Restabfall entsorgen, liegt das Restabfallvolumen sogar **höher** als das durchschnittliche Restabfallvolumen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Volumina des Rest- und Bioabfalls der meisten Landkreise und Kreisfreien Städte bis auf einige Einzelfälle weitestgehend gleich geblieben. Die drei großen Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz erreichen – wie die Stadt Hoyerswerda – die höchsten durchschnittlichen Entsorgungsvolumina pro Einwohner und Woche. Zu den vielen Großwohnanlagenstandorten kommt hier zusätzlich in den Städten Leipzig und in Dresden die Volumenanteile des Gewerbeabfalls und in der Stadt Chemnitz durch den festen Entsorgungsrhythmus hinzu. Zu dem Restabfallaufkommen der Stadt Hoyerswerda ist zu berücksichtigen, dass die 1,1 m³-Behälter auch dann gekippt werden, wenn die Behälter nur bis zu einem Drittel oder noch weniger gefüllt sind. Die Summe des tatsächlich entleerten Volumens weicht damit erheblich vom bezahlten Volumen ab. Der hohe Bestand an Großwohnanlagen trägt hauptsächlich zum Restabfallvolumen bei und wie aus der Tabelle 6 ersichtlich, trifft dies vor allem auf die kreisfreien Städte zu.

Die Stadt Chemnitz weist erstmalig das Entsorgungsvolumen nur für die privaten Haushalte aus, so dass eine Aussage zu deren Volumenänderung nicht möglich ist.

Das Restabfallvolumen in der Stadt Plauen hat sich im Vergleich von 2001 zu 2002 um fast 4 l pro Einwohner und Woche verringert und wird auch von dem Rückgang der Masse des Restabfalls um 10 kg/(E·a) bestätigt (siehe „Abfallbilanz des Freistaates Sachsen 2002 – Teil Siedlungsabfälle“). Die Ursache hierfür ist unter anderem die Reduzierung des vorgegebenen Mindestvolumens von 10 l pro Einwohner und Woche (Jahr 2001) auf 5 l pro Einwohner und Woche (Jahr 2002), worauf viele von dem 14-tägigen zum 4-wöchigen Entsorgungsrhythmus übergewechselt sind.

Im Landkreis Leipziger Land ist der Rückgang um 2,5 l Restabfall pro Einwohner und Woche die Folge der Behälterumstellung von großen zu kleinen Behältern im Jahr 2002. Anhand der Behälterstatistik ist eine deutliche Zunahme der 80 l-Restabfallbehälter und eine deutliche Abnahme der 120 l-Restabfallbehälter zu erkennen (geringeres bereitgestelltes Behältervolumen). Die Masse des entsorgten Restabfalls ist im Vergleich zum Rückgang des Volumens „nur“ um 10 kg/(E·a) zurückgegangen und zeigt damit, dass in den kleineren Behälter der Restabfall mehr verdichtet worden ist als im Jahr zuvor.

Der Vogtlandkreis weist ein leicht höheres Restabfallvolumen als im Vorjahr aus. Dieser scheinbaren Erhöhung liegt ein anderer Zahlenfundus zugrunde, bei dem erstmalig auch die 1,1 m³-Behälter zur gemeinsamen Restabfallsammeltour aus privaten Haushalten und Kleingewerbe hinzugenommen wurde.

Das durchschnittliche Bioabfallvolumen kann im Einzelnen nicht bewertet werden, da sehr differenzierte Randbedingungen bestehen. Im festen Entsorgungsrhythmus werden die Behälter aus hygienischen Gründen wöchentlich (in den Sommermonaten) bzw. alle 14 Tage geleert. Das tatsächliche Volumen ist deswegen sehr viel geringer als das Behältervolumen. Bei der Entleerung nach Bedarf hingegen ist der Füllgrad der Behälter annähernd 100 % und das tatsächliche Volumen entspricht damit dem Behältervolumen. Der eigentliche Unterschied zu den Restabfallbehältern in einem festen Entsorgungsrhythmus besteht darin, dass die Bioabfallbehälter nicht mit artfremden Abfallarten „aufgefüllt“ werden können, um das Behältervolumen voll auszunützen. Bei den Landkreisen, die einen festen Entsorgungsrhythmus – folglich eine Jahresgebühr (siehe Tabelle 4) – haben, handelt es sich immer um das **bezahlte** und nicht um das tatsächliche Volumen.

Allgemein ist die Entwicklung des Bioabfallvolumens im leichten Aufwärtstrend. Die verstärkte Sammelbereitschaft und die Abfalltrennung werden maßgeblich von der Gebührenhöhe für Bio- als auch für Restabfall gelenkt. Da die Bioabfallgebühr i .d. R. günstiger ist als die Restabfallgebühr, wird das Restabfallaufkommen eher gering gehalten.

Hinweis: Der Landkreis Meißen bietet mit der 6. Änderung der Gebührensatzung gültig ab 01.01.2003 keine Biotonne mehr an.

Tabelle 6: Durchschnittliche Behälterraumdichte und prozentualer Anteil entleerter Behälter größer 240 l

Landkreis /Kreisfreie Stadt	Durchschnittliches Restabfallvolumen pro Einwohner und Woche	Ø Behälterraumdichte [kg/m ³]	%-ualer Anteil entleertes Behältervolumen > 240 l (pr. Haushalte)
Hoyerswerda, Stadt	30,4	100	93%
Chemnitz, Stadt	28,6	102	74%
Dresden, Stadt	26,5	125	68%
Leipzig, Stadt	26,9	127	72%
Plauen, Stadt	21,5	136	59%
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	11,8	167	61%
Kamenz	15,2	168	13%
Freiberg	9,2	179	34%
Torgau-Oschatz	15,2	177	62%
Bautzen	9,8	180	53%
Löbau-Zittau	7,0	184	42%
Aue-Schwarzenberg	10,7	198	45%
Sächsische Schweiz	13,5	203	39%
Döbeln	9,0	204	31%
Görlitz, Stadt	8,3	205	45%
Delitzsch (mit Stadt Eilenburg)	11,6	211	50%
Riesa-Großenhain	16,6	211	15%
Weißeritzkreis	8,5	216	27%
Mittweida	7,3	224	16%
Stollberg	9,9	229	37%
Meißen	9,9	236	19%
Chemnitzer Land	10,4	238	37%
Mittlerer Erzgebirgskreis	11,4	240	32%
Annaberg	10,4	243	27%
Muldentalkreis	7,5	245	19%
Zwickauer Land	8,9	245	32%
Vogtlandkreis	9,8	252	41%
Leipziger Land	9,8	270	53%
Zwickau, Stadt	<i>keine Berechnung möglich</i>		

3.3 Abfallgebührenbelastungen der Haushalte

Die nachfolgende Tabelle 7 zeigt eine Übersicht des durchschnittlich entsorgten Restabfall- und Bioabfallvolumen sowie deren mittleren Restabfall- bzw. Bioabfallgebührenbelastungen der modellhaften 1 - bis 4 - Personen-Haushalte von 28 Landkreisen / Kreisfreien Städten. Die Stadt Zwickau konnte aufgrund unvollständiger Datengrundlage nicht mit berücksichtigt werden. Die Restabfallgebühr enthält – soweit vorhanden – die Grundgebühr bzw. die Behältergrundgebühr wie in Tabelle 2 ausgewiesen.

Die Bioabfallgebühr ist nur für die Landkreise / Kreisfreien Städten angegeben, deren Bioabfallvolumen pro Einwohner berechnet werden konnte (siehe Abschnitt 3.3).

Im Niederschlesischen Oberlausitzkreis enthält das durchschnittliche Bioabfallvolumen einen unbekanntem Gewerbeanteil, welches die gemittelte Bioabfallgebühr um diesen Anteil erhöht als dieser tatsächlich für die privaten Haushalte anfällt.

Bei der Berechnung der mittleren Restabfall- und Bioabfallgebührenbelastung wurde für jeden Einwohner in einem Landkreis bzw. Kreisfreien Stadt eine einheitliche Gebühr errechnet, die für alle dasselbe durchschnittliche Restabfallaufkommen, d. h. unabhängig von der Getrenntsammlung des Bioabfalls, voraussetzt (siehe Tabelle 7). Tatsächlich werden jedoch die Einwohner weniger Restabfall haben, die ihren Bioabfall getrennt sammeln als diejenigen, die den Bioabfall zusammen mit dem Restabfall in einem Behälter sammeln. Danach haben die Getrenntsammler ein **niedrigeres** und die Nichtgetrenntsammler ein **höheres** Restabfallaufkommen als das errechnete durchschnittliche Restabfallvolumen. Demnach haben die Eigenkompostierer die geringste Gebührenbelastung (nur die Restabfallgebühr bei niedrigerem Restabfallvolumen). Bei den Einwohnern, die an der Bioabfallentsorgung teilnehmen, setzt sich die Gebührenbelastung aus der Restabfallgebühr bei niedrigerem Restabfallvolumen und der Bioabfallgebühr zusammen. Die höchste Gebührenbelastung haben diejenigen, die ihren Bioabfall über den Restabfallbehälter mit entsorgen lassen (erhöhtes Restabfallvolumen), da der Gebührensatz für den Restabfall i. d. R. höher ist als für den Bioabfall.

Eine genaue Differenzierung der Gebührenbelastung kann nur dann angegeben werden, wenn sich die genaue Zahl der Einwohner, die ihren Bioabfall sammeln bzw. kompostieren, ermitteln lassen würde. Dieses ist nur bei den Landkreisen / Kreisfreien Städten möglich, wo Anschluss- und Benutzungszwang der Bioabfallentsorgung besteht (Zahl der Eigenkompostierer ist damit bekannt) und wo die Einwohner, die an der Bioabfallsammlung teilnehmen, sich zuordnen lassen (da grundstücksbezogene Bereitstellung der Behälter).

Es werden jedoch aufgrund der Überschaubarkeit die unterschiedlichen Gebührenbelastungen im Diagramm 3 nicht explizit dargestellt, sondern nur besonders markiert.

Anmerkung: Die in der Tabelle 7 ausgewiesene Restabfallgebühr wird im Diagramm 3 in die Grundgebühr und in die Entleerungsgebühr für Restabfall aufgeteilt.

Bei der Darstellung der Abfallgebührenbelastungen der modellhaft angenommenen 1 bis 4 Personen Haushalte werden die Merkmale der satzungsbedingten Vorgaben vernachlässigt. So wird u. a. für die Stadt Chemnitz in ihrer gültigen Abfallgebührensatzung kein Bezug auf die Haushaltsgröße bzw. der Personenanzahl genommen. Die Bezugsgröße ist die Gebührenbemessung der jeweils durch den Grundstückseigentümer angemeldete Restabfall- bzw. Bioabfallbehältervolumen pro Jahr. Demzufolge würde die Gebühr für den 1-bis 4-Personenhaushalt gleich bleiben.

Problem bei allen Landkreisen / Kreisfreien Städten, die in einem festen Entsorgungsrhythmus stehen bzw. die Pflichtentleerungen haben, ist, dass es keine Festlegung gibt, wie viele Einwohner zu einem Abfallbehälter zugeordnet werden können. Diese Zuordnung ist nur bei der satzungsbedingten Vorgabe eines Mindestvolumens möglich (definierte Abfallmenge pro Einwohner, das bezahlt werden muss und die Bestimmung der Behältergröße).

Anhand der Landkreise Riesa-Großenhain und Kamenz wird beispielhaft gezeigt, welche Spanne die Satzung bezüglich der Höhe der Abfallgebührenbelastung zulässt:

Ein 1-Personen-Haushalt (1-Person-Grundstück) im Landkreis Riesa-Großenhain mit einem 60 l - Restabfallbehälter und einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus hat ein Aufkommen von 30 l pro Woche. Ein 10-Personen-Haushalt hat dagegen bei gleichen Randbedingungen, welche die

Satzung zulässt, nur ein Aufkommen von 3 l in der Woche pro Hausmitglied. Die Entleerungsgebühr pro Jahr bleibt somit für beide Haushalte konstant. Der Unterschied zwischen diesen beiden Haushalten ist lediglich die Grundgebühr, die entsprechend der Haushaltsangehörigen steigt. Das Aufkommen von 3 l pro Einwohner in der Woche ist durchaus realistisch und liegt sogar noch über dem Mindestvolumen von 2 l/(E·Woche) im Landkreis Meißen (ab 01.01.2003).

Der Landkreis Kamenz hat eine Haushaltsgrundgebühr und einen festen Entsorgungsrhythmus. Unabhängig von der Haushaltsgröße (ob eine oder 10 Personen) bleibt die Grundgebühr konstant. Wenn ein 1-Personen-Haushalt beispielsweise einen 80 l - Behälter alle vier Wochen zur Entleerung bereitstellt, so hat ein 10-Personen-Haushalt per Satzung die gleiche Möglichkeit. Im Landkreis Kamenz können also ein 1-Personen-Haushalt und ein 10-Personen-Haushalt dieselbe Gebührenbelastung haben (bei konstanter Entleerungshäufigkeit), da eine haushaltsbezogene Grundgebühr und kein Mindestvolumen vorgegeben ist.

Tabelle 7: Mittlere Restabfall- und Bioabfallgebühren der Haushalte 2002
(Modellrechnung)

Landkreis / kreisfreie Stadt	Einwohner	Volumen [l/(E*Wo)]		Personen-Haushalte							
				1		2		3		4	
				Restabfall [€/a]	Bioabfall [€/a]	Restabfall [€/a]	Bioabfall [€/a]	Restabfall [€/a]	Bioabfall [€/a]	Restabfall [€/a]	Bioabfall [€/a]
Annaberg ¹⁾	86.721	10,4	-	47	-	95	-	142	-	190	-
Aue-Schwarzenberg ¹⁾	137.472	10,7	-	52	-	104	-	156	-	208	-
Bautzen	154.771	9,8	4,5	35	6	71	12	106	18	142	24
Chemnitz, Stadt	254.383	28,6	10,9	45	3	91	6	136	9	182	12
Chemnitzer Land ²⁾	139.058	10,4	-	38	-	75	-	113	-	150	-
Delitzsch	126.537	11,5	4,4	51	7	101	14	152	21	202	28
Döbeln	76.210	9	1,2 kg/E*Wo	40	4	80	8	120	12	160	16
Dresden, Stadt ³⁾	478.988	26,5	7,7	46	6	93	12	139	18	186	24
Freiberg ³⁾	150.693	9,2	3,9	46	11	92	22	138	33	184	44
Görlitz, Stadt ²⁾	59.809	8,3	-	30	-	60	-	91	-	121	-
Hoyerswerda, Stadt	47.199	30,4	5,3	46	13	92	26	138	39	185	52
Kamenz ¹⁾	154.413	15,2	-	59	-	81	-	103	-	125	-
Leipzig, Stadt ^{1), 3)}	493.241	26,9	-	50	-	100	-	150	-	200	-
Leipziger Land ³⁾	151850	9,8	nicht angeboten	59	-	116	-	168	-	214	-
Löbau-Zittau	151.267	7	17,8	31	22	62	44	93	66	124	88
Meißen	151.633	9,9	10,7	62	7	124	14	186	21	248	28
Mittlerer Erzgebirgskreis ³⁾	92.973	11,4	nicht angeboten	49	-	97	-	146	-	194	-
Mittweida ^{2), 3)}	135931	7,3	-	31	-	63	-	94	-	126	-
Muldentalkreis ²⁾	134.985	7,5	nicht angeboten	45	-	89	-	134	-	179	-
Niederschl. Oberlausitzkreis ⁴⁾	102.544	11,8	11,9	68	12	119	19	162	23	200	27
Plauen, Stadt	70.945	21,5	1,9	48	2	97	4	145	6	193	8
Riesa-Großenhain	119.777	16,6	nicht angeboten	58	-	115	-	173	-	231	-
Sächsische Schweiz	144495	13,5	nicht angeboten	47	-	93	-	140	-	186	-
Stollberg ²⁾	92.624	9,9	-	51	-	101	-	152	-	202	-
Torgau-Oschatz ^{1), 3)}	99.983	15,2	-	39	-	78	-	117	-	156	-
Vogtlandkreis ³⁾	199.384	9,8	nicht angeboten	57	-	107	-	151	-	189	-
Weißeritzkreis	124.363	8,5	4,5	38	9	76	18	115	27	153	36
Zwickau, Stadt	101.308	keine Berechnung möglich									
Zwickauer Land ^{1), 3)}	132.805	8,9	-	43	-	86	-	129	-	172	-

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Bioabfallgebühr ist nur für die Einwohner zutreffend, die die Biotonne nutzen

¹⁾ Berechnung des Bioabfallvolumens nicht möglich

²⁾ neben ÖRE auch eine privatwirtschaftlichen Bioabfallsammlung: Stadt Görlitz, LK Chemnitzer Land, LK Mittweida, LK Stollberg (neben ÖRE auch privatwirtschaftliche Sammlung)

³⁾ Restabfall einschließlich Gewerbe

⁴⁾ ausgewählte Bioabfallgebühr bezogen auf 120 l - Behälter; Jahresgebühr Restabfall enthält Nutzungsgebühr

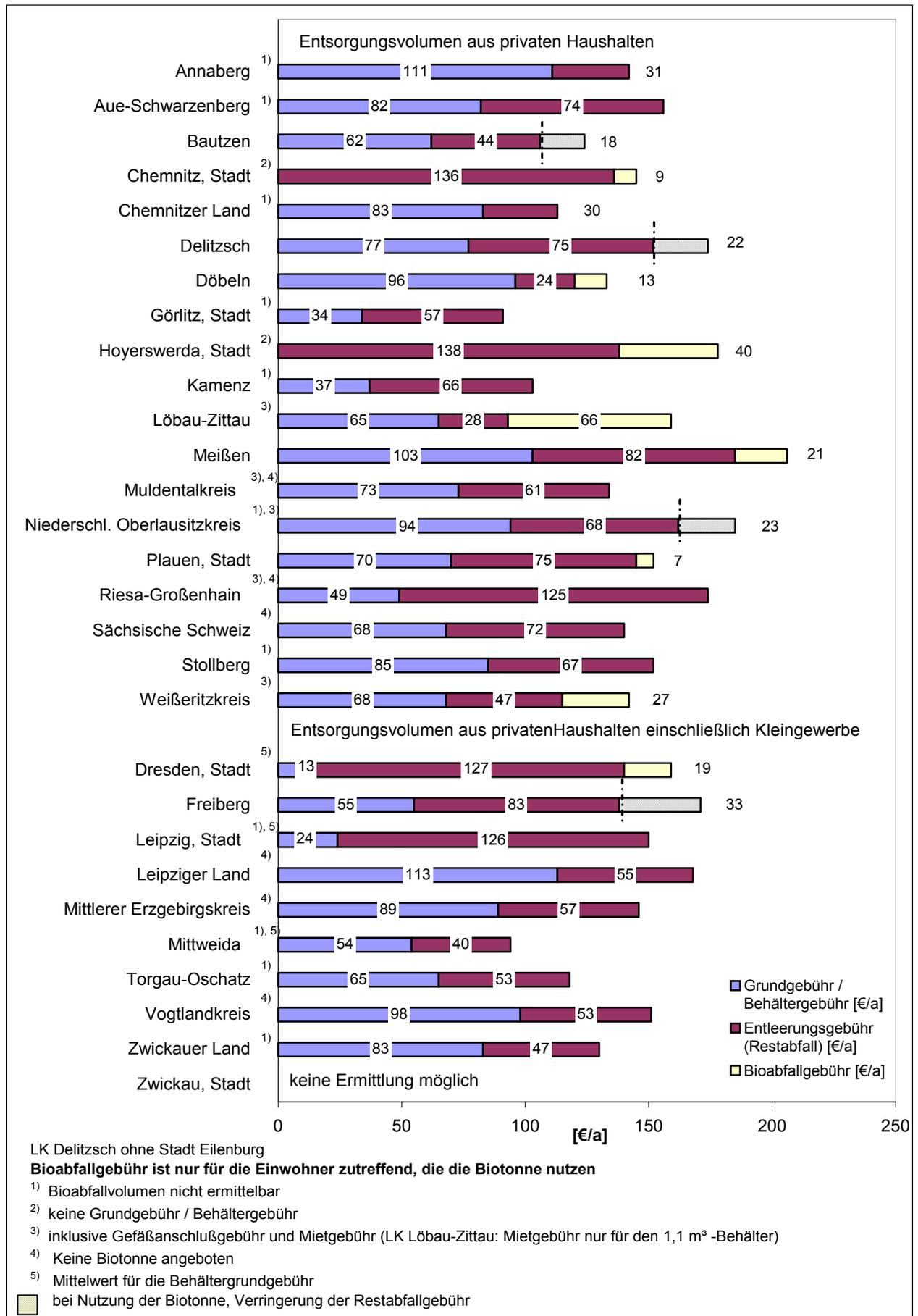


Diagramm 3: Mittlere Gebührenbelastung am Beispiel eines 3-Personen-Haushaltes bezogen auf das Rest- und Bioabfallaufkommen 2002 (Modellrechnung)

In der nachfolgenden Tabelle 8 wurde die Summe der Mindest- und Grundgebühren für die Landkreise / Kreisfreien Städte aus der Grundgebühr und der Gebühr für das zu entsorgende Mindestvolumen eines Ein-Personen-Haushaltes pro Jahr errechnet. Die Berechnung kann nur für die Landkreise / Kreisfreien Städte angesetzt werden, die von dem Gebührensystem eine personenbezogene Umlage der Gebühr zulassen.

In 13 Landkreisen / Kreisfreien Städten ist die Summe aus den Mindest- und Grundgebühren nicht ermittelbar, da sie entweder einen festen Entsorgungsrhythmus oder behälterbezogene Pflichtentleerungen haben, deren Gebühr nicht auf den einzelnen Einwohner bezogen werden kann.

In der Stadt Hoyerswerda gab es weder eine Grundgebühr noch Vorgaben wie Mindestvolumen bzw. Pflichtentleerungen. Das nutzte ein Teil der Grundstückseigentümer dahingehend aus, dass sie keinen Behälter zur Entleerung bereitstellten, was letztlich zur so genannten „Null-Gebühr“ führte.

Hinweis: Mit In-Kraft-Treten der geänderten Satzungen zum 01. Juli 2003 – Behältergrundgebühr und Pflichtentleerung – ist diese „Null-Gebühr“ nicht mehr möglich. Damit wird auch die Behältergestaltung (z. T. von zwei gestellten 240 l - Behältern nur eine in Benutzung) optimiert werden.

Zu den Mindestgebühren in den Landkreisen Löbau-Zittau, Torgau-Oschatz und Weißeritzkreis kommt die Behältermiete des jeweils gewählten Restabfallbehälters – in Torgau-Oschatz nur für den 1,1 m³ - Behälter – hinzu.

Der Weißeritzkreis hat degressive Entleerungsgebühren. Der Wert für die Mindestgebühr entspricht dem Pflichtgebührenanteil des 120 l - Behälters, da anhand der Behälterstatistik dieser am meisten bereitgestellt und am häufigsten entleert worden ist.

Für die Stadt Zwickau wurde die Summe aus Mindest- und Grundgebühr für die Einzelbebauung und für die Großwohnanlagen getrennt ausgewiesen. Für die Großwohnanlagen fällt neben der Grundgebühr eine Müllschleusengebühr an. Das Mindestvolumen ist bei gleichzeitigem Anschluss an die Bioabfallentsorgung ermäßigt.

Hinweis: Ab 2003 ist das Identssystem in der Stadt Zwickau vollständig eingeführt und wie für die Einzelbebauung als auch für die Großwohnanlagen gilt ein Mindestvolumen von 240 l/(E·a) (keine angebotene Biotonne mehr). Die Gebührenveranlagung ist bis auf die Müllschleusengebühr für die Müllschleusengebiete im ganzen Landkreis vereinheitlicht.

Tabelle 8: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner

Landkreis / kreisfreie Stadt	Grundgebühr	Mindestvolumen	Mindestgebühr	Summe aus Mindest- und Grundgebühren
	[€/E·a]	l/(E·a)	[€/E·a]	[€/E·a]
Annaberg	37,08	-	-	37,08
Aue-Schwarzenberg	27,31	312	13,82	41,13
Bautzen ²⁾	20,76	-	-	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾	-	-	-	-
Chemnitzer Land	27,60	-	-	27,60
Delitzsch	25,68	-	-	25,68
Döbeln	32,08	320	5,36	37,44
Dresden, Stadt ²⁾	-	-	-	-
Freiberg ²⁾	18,24	-	-	-
Görlitz, Stadt	11,28	-	-	11,28
Hoyerswerda, Stadt	-	-	-	-
Kamenz ¹⁾	37,20	-	-	-
Leipzig, Stadt ²⁾	-	-	-	-
Leipziger Land ³⁾	40,24	-	-	40,24
Löbau-Zittau ⁴⁾	13,68	-	-	-
Meißen	34,44	260	14,14	48,58
Mittlerer Erzgebirgskreis	29,57	240	7,67	37,24
Mittweida ²⁾	-	-	-	-
Muldentalkreis ²⁾	21,55	-	-	-
Niedersch. Oberlausitzkreis ^{2), 3)}	41,40	-	-	-
Plauen, Stadt	23,42	260	6,80	30,22
Riesa-Großenhain ¹⁾	15,34	-	-	-
Sächsische Schweiz	22,62	312	10,66	33,28
Stollberg ²⁾	28,20	-	-	-
Torgau-Oschatz ⁴⁾	21,50	-	-	21,50
Vogtlandkreis ^{2), 3)}	39,50	-	-	-
Weißeritzkreis ^{4), 5)}	20,00	208	8,48	28,48
Zwickau, Stadt (Einzelbebauung)	5,85	240	10,85	16,70
Zwickau, Stadt (Großwohnanlagen) ⁵⁾	15,65	120	5,43	21,08
Zwickauer Land	27,60	-	-	27,60

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da fester Entsorgungsrhythmus (Jahresgebühr)

LK Kamenz = haushaltsbezogene Grundgebühr ungeachtet der Haushaltsgröße)

LK Niederschl. Oberlausitzkr. = degressive Grundgebühr; hier bezogen auf den 1-Personen-Haushalt

²⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da behälterbezogene Pflichtentleerungen
Stadt Dresden, Stadt Leipzig, LK Mittweida: Behältergrundgebühr

³⁾ degressive Grundgebühr; hier bezogen auf den 1-Personen-Haushalt

⁴⁾ zzgl. Behältermiete (LK Torgau-Oschatz: nur für den 1,1 m³ Behälter)

⁵⁾ LK Weißeritzkreis. Pflichtgebührenanteil auf 120 l-Behälter bezogen; degressive Litergebühren

Stadt Zwickau (Großwohnanlagen): Grundgebühr inkl. Müllschleusengebühr;

ermäßigte Mindestgebühr bedingt Anschluss an die Bioabfallentsorgung

Hinweis: Der Landkreis Meißen hat ab dem 01.01.2003 ein Mindestvolumen von 2 l/(E·Woche).

4 Gebühren bei Änderung des Abfallvolumens

Die Untersuchungsergebnisse lassen nur zum Teil einen Einblick in die Umsetzung des Gebotes, effektive Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch die Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte gewähren (vgl. hierzu § 3a Abs. 3 Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz).

Ändert sich das Restabfallvolumen um $\pm 5 \text{ l}/(\text{E}\cdot\text{Woche})$, dann reduzieren bzw. erhöhen sich die Gebühren entsprechend des Gebührensystems. Sie verändern sich in Abhängigkeit des variablen Gebührenanteils (Entleerungsgebühr) und des Gebührenniveaus (Bezugsgröße). So wird sich eine Gebühr deutlich stärker ändern können, wenn das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Gebührenbestandteil in der Gesamtgebühr gleich ist und wenn die Gebührenhöhe ein entsprechendes Einsparungspotential zulässt. Einen großen Verwertungs- und Vermeidungsanreiz bietet eine hohe Entleerungsgebühr. Diese schafft jedoch einen genauso hohen Anreiz der illegalen Abfallentsorgung.

Das Diagramm 4 gibt die absoluten Differenzbeträge zu der ursprünglichen mittleren Restabfallgebührenbelastung bei Änderung des Restabfallvolumens um $\pm 5 \text{ l}/(\text{E}\cdot\text{Woche})$ wieder. Für die Beurteilung der Gebührenflexibilität ist sie im Zusammenhang mit der Gebührenzusammensetzung zu betrachten (siehe Diagramm 3).

Mit der Verringerung des Restabfalls um $5 \text{ l}/(\text{E}\cdot\text{Woche})$ – das entspricht ungefähr der dreimaligen Entleerung eines 80 l - Behälters, kann eine mittlere Gebührenbelastung von etwa $4 - 15 \text{ €}$ im Jahr eingespart werden.

Das Diagramm 5 bezieht die Gebührenbelastungsänderung bei Variation des Restabfalls um 5 l pro Woche auf den modellhaften 3-Personen-Haushalt. Es wird dabei angenommen, dass bei einer Volumenänderung **nicht** ein nächst größerer oder ein nächst kleinerer Behälter vorgehalten wird (sprungfixe Kosten). Dies hätte ansonsten vor allem beim festen Entsorgungsrhythmus gravierende Auswirkungen auf die Jahresgebühr.

In einigen Landkreisen wird mit dem Abzug der 5 l pro Woche vom durchschnittlichen Restabfallvolumen das vorgegebene Mindestvolumen unterschritten. Das betrifft die Landkreise Aue-Schwarzenberg, Meißen, Weißeritzkreis und Döbeln, hier wurde nur soviel abgezogen wie das Mindestvolumen zulässt. In der Praxis hat das nur für die Einzelbebauung eine Bedeutung, da in den Großwohnanlagen das Entsorgungsvolumen zum Teil erheblich über den Durchschnittswerten liegt.

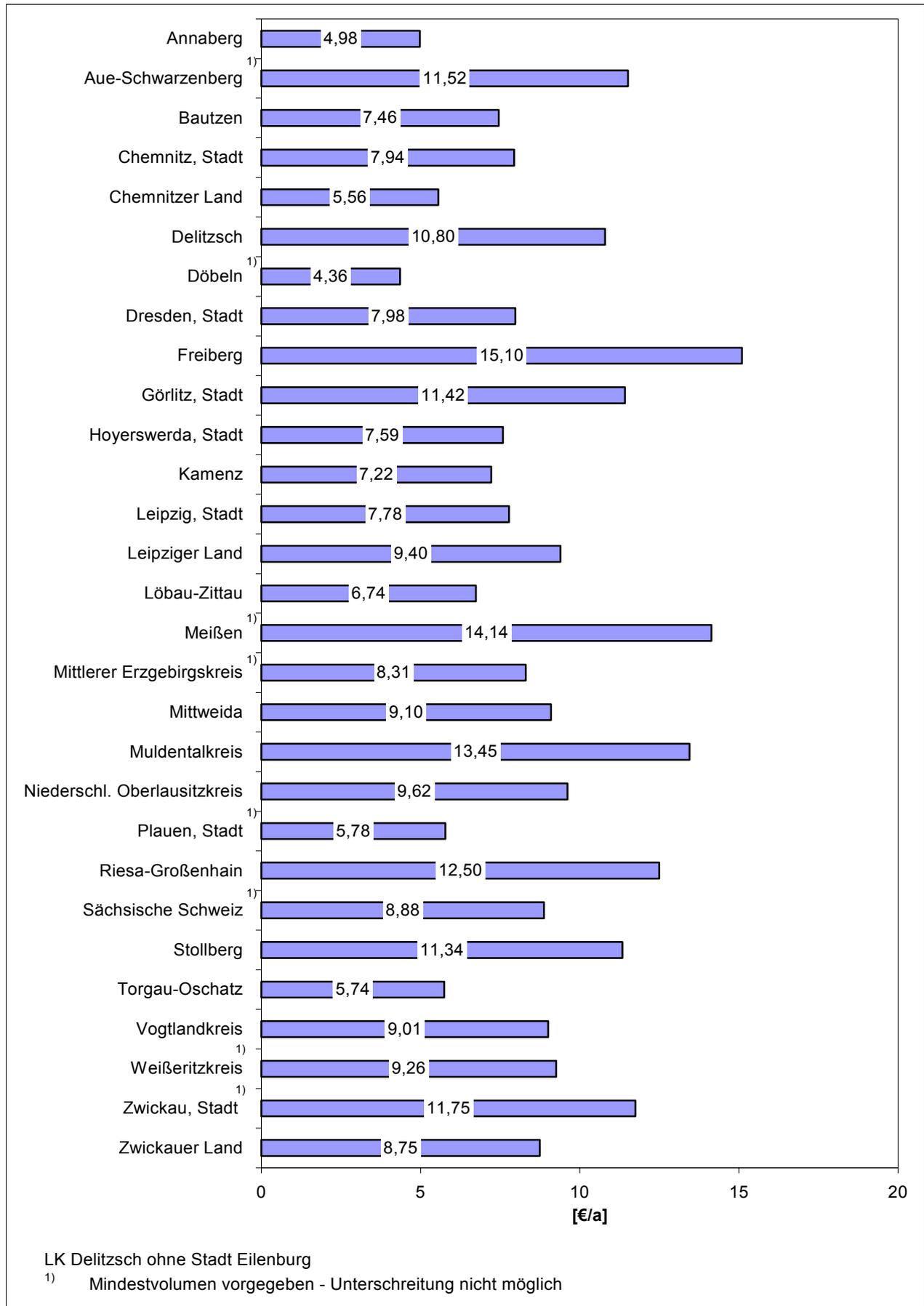


Diagramm 4: Differenzbetrag zur mittleren Gebührenbelastung bei Variation des Restabfallvolumens um 5 l/Woche (Modellrechnung)

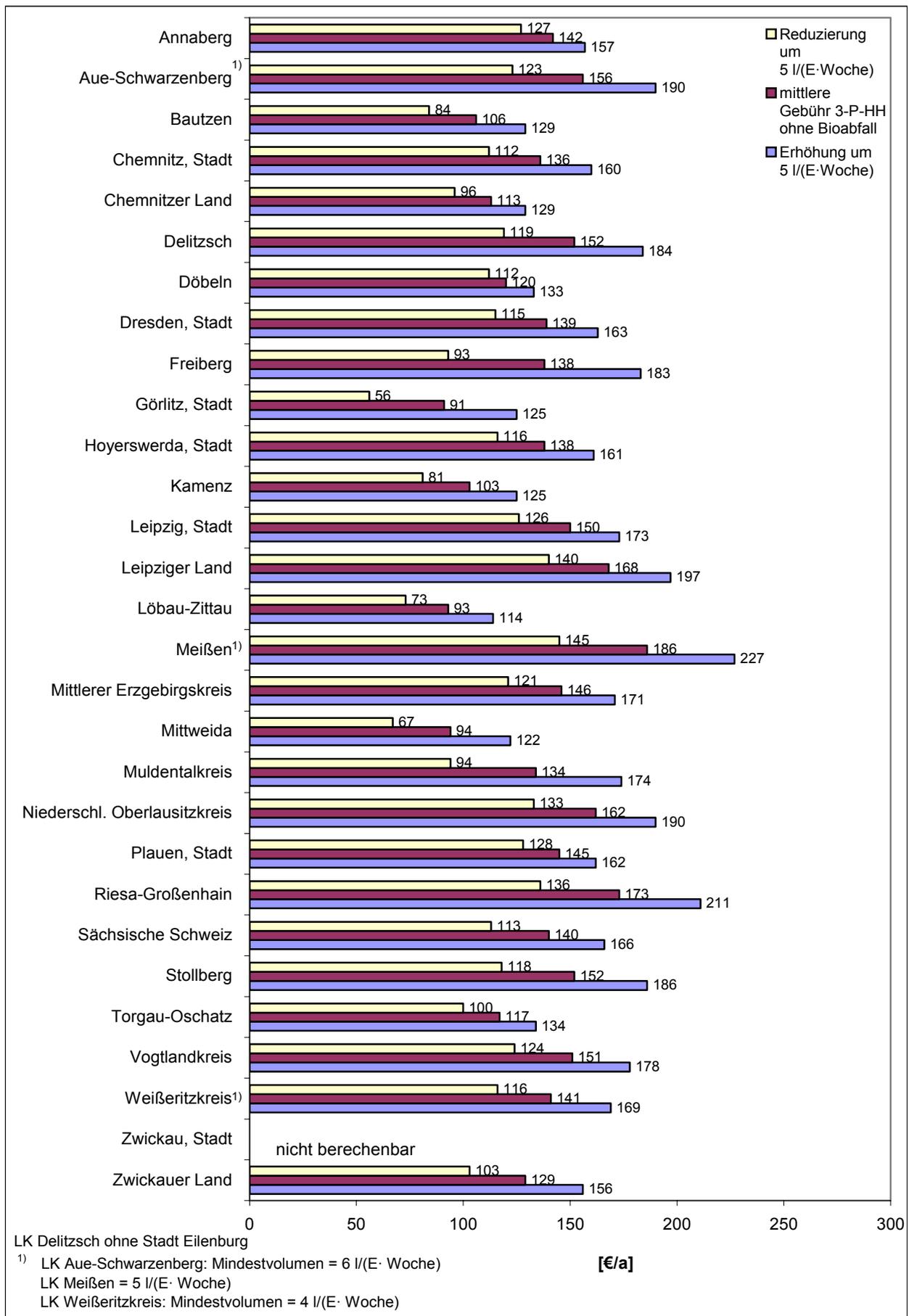


Diagramm 5: Mittlere Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes, bei Variation des Restabfallvolumens um ± 5 l/(E·Woche) (Modellrechnung)

4.1 Gebührenentwicklung zum Vorjahr

Die Gebührenentwicklung wurde anhand der mittleren Gebührenbelastungen der Jahre 2001 und 2002 für den modellhaften 3-Personen-Haushalt für jeden Landkreis / Kreisfreie Stadt verglichen. Im Ergebnis (siehe Diagramm 6) sind 2 unterschiedliche Gebührenentwicklungsszenarien möglich:

- Gebührenänderung bei gleicher Gebührensatzung
- Gebührenänderung bei veränderter Gebührensatzung

Die Verringerung der Abfallentsorgungsgebühr bei einer gleich gebliebenen Satzung ist die Folge des rückläufigen Abfallvolumens. Das betrifft vor allem die Stadt Leipzig, die Landkreise Löbau-Zittau und Riesa-Großenhain. Die Stadt Hoyerswerda und der Landkreis Kamenz hatten gegenüber dem Vorjahr ein leicht erhöhtes Restabfallvolumen, woraus der minimale Gebührenanstieg resultiert. Der Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis hat keine Veränderung der mittleren Gebührenbelastung zum Jahr 2002, da sich weder die Gebührensatzung, noch das Restabfallvolumen geändert haben. In der Stadt Zwickau konnte, wie in den Jahren zuvor, keine mittlere Gebührenbelastung ausgerechnet und verglichen werden.

In 19 Landkreisen sowie in 2 Städten haben sich die Gebührensatzungen von 2001 zu 2002 geändert. Diese beinhalten oft eine Betragsanpassung bei der Währungsumrechnung von DM zu €, woraus sich kleinere Gebührenänderungen ergeben (Landeshauptstadt Dresden und die Landkreise Annaberg, Freiberg, Meißen und Weißeritzkreis).

Die Landkreise Aue-Schwarzenberg und der Niederschlesische Oberlausitzkreis sowie die Stadt Görlitz hatten zum 01.01.2002 ihre Gebühren erhöht. Im gleichen Zeitraum ist das Restabfallvolumen zurückgegangen, was die Erhöhung der mittleren Gebührenbelastung zum Teil entgegen gewirkt hat.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung im Landkreis Bautzen hat keine Gebührenänderung zur Folge, sondern die Einführung der Pflichtentleerung.

In der Stadt Chemnitz ist die mittlere Gebührenbelastung aufgrund des geringeren Restabfallvolumens zurückgegangen, da die Abfallbehälter vermehrt im 4-wöchigen Rhythmus zur Entleerung bereitgestellt worden sind. Ebenso ist im Landkreis Chemnitzer Land die Verringerung der mittleren Gebührenbelastung die Folge des rückläufigen Restabfallaufkommens.

Der Landkreis Delitzsch hat zum 01.01.2002 seine Grundgebühr gesenkt und die Entleerungsgebühren leicht erhöht, die das verringerte Restabfallvolumen ausgleicht und somit insgesamt die mittlere Gebührenbelastung verringert.

In den Landkreisen Döbeln, Leipziger Land, Muldentalkreis, Mittweida und Sächsischen Schweiz sind die Jahresbehältergebühren, die Grund- bzw. Festgebühr und die Entleerungsgebühren zum 01.01.2002 gesenkt worden. Im Landkreis Sächsische Schweiz begründet sich das vor allem auf den neu abgeschlossenen Entsorgungsvertrag. Im Landkreis Leipziger Land ist das Restabfallaufkommen gleichzeitig gesunken, was sich verstärkt auf die Reduzierung deren mittlere Gebührenbelastung auswirkt.

Ab dem 01.01.2002 gelten die Abfallsatzungen der Stadt Plauen auch für die Ortsteile Straßberg und Neundorf (vorher Vogtlandkreis). Mit Änderung der Abfallgebührensatzung wurde die Jahresgebühr für Restabfall (fester Entsorgungsrhythmus) deutlich erhöht und das Mindestvolumen von 520 l pro Einwohner und Jahr auf 260 l pro Einwohner und Jahr gesenkt, was beides zu einer Abnahme des Restabfallvolumens geführt hat. Dieser Rückgang des Restabfallvolumens hat die Erhöhung der Gebühren zum großen Teil ausgeglichen.

Die Landkreise Stollberg und Torgau-Oschatz haben ihre Grundgebühr (Abfallpauschalgebühr) erhöht, so dass sich bei annähernd gleich gebliebenen Restabfallvolumen die mittlere Gebührenbelastung erhöht hat.

Im Landkreis Zwickauer Land und im Vogtlandkreis ist es mit Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2002 für kinderreiche Familien möglich, eine ermäßigte Grundgebühr zu beantragen. Dieser Gebührenerlass wird sich in Zukunft zunehmend auf die Gebühreneinnahmen der Landkreise auswirken.

Für den Vogtlandkreis konnte aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis von 2001 und 2002 die Gebühren nicht miteinander verglichen werden.

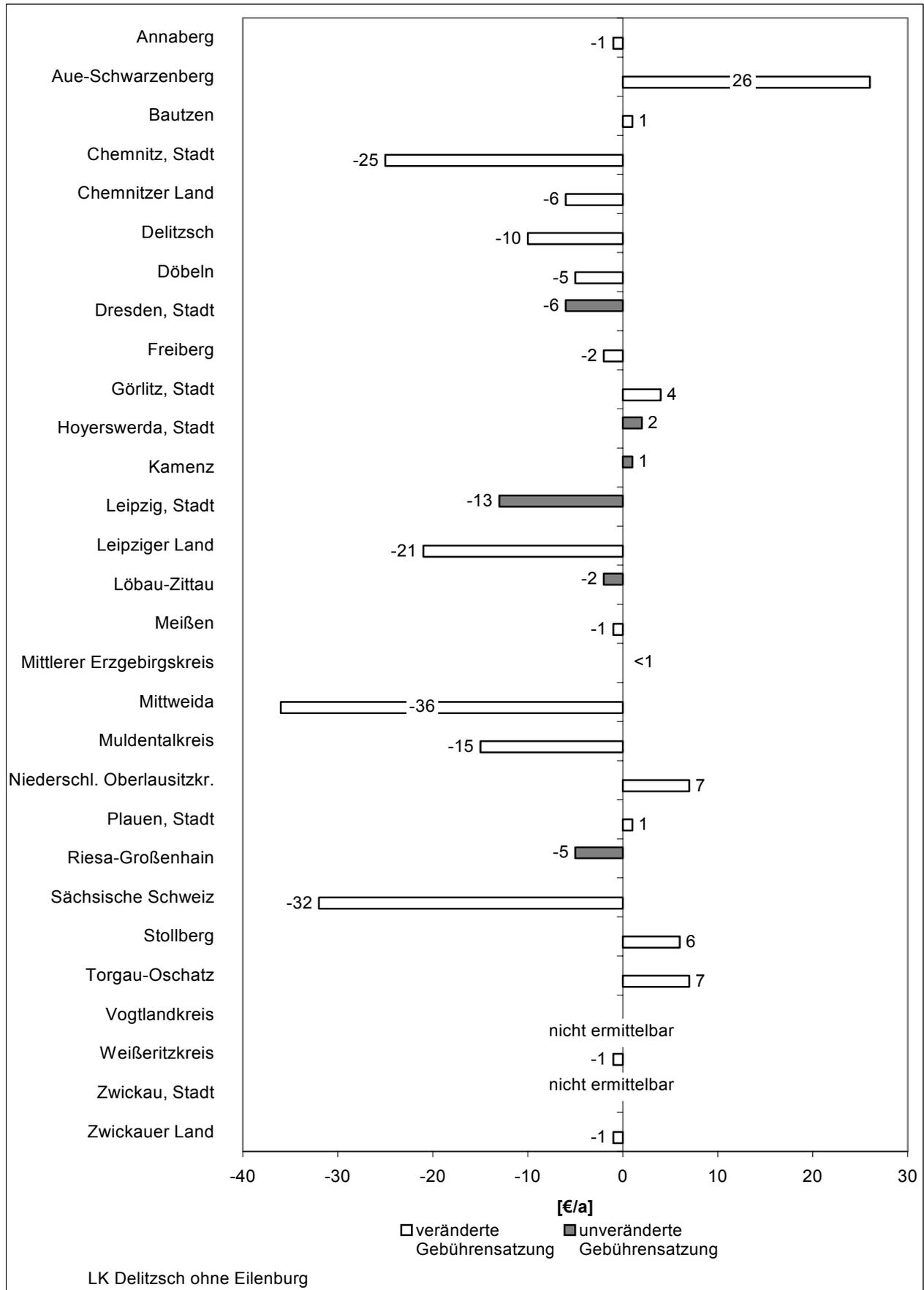


Diagramm 6: Änderung der mittleren Gebührenbelastung eines 3-Personen-Haushaltes von 2001-2002 bezogen auf das Restabfallaufkommen

5 Zusammenfassung

Im Freistaat Sachsen haben sich von 2001 zu 2002 insgesamt 21 Gebührensatzungen und 15 Abfallwirtschaftssatzungen geändert. In sieben Landkreisen wurden die Satzungen beibehalten.

In 23 kreisfreien Städten / Landkreisen wurde eine personenbezogene Grundgebühr erhoben, davon bezog der **Landkreis Kamenz** als einziger Landkreis die Grundgebühr auf den Haushalt (unabhängig ihrer Haushaltsgröße). Eine behälterbezogene Grundgebühr wurde in vier kreisfreien Städten / Landkreisen erhoben, davon erhob der **Landkreis Löbau-Zittau** neben der personenbezogenen Grundgebühr auch eine Gefäßanschlussgebühr (entspricht der Behältergrundgebühr). Der **Landkreis Chemnitzer Land** hatte eine Grundgebühr entsprechend seines Entsorgungsrhythmus. Die **Städte Chemnitz** und **Hoyerswerda** hatten keine Grundgebühr (Stadt Chemnitz: Jahresgebühr). In den Landkreisen **Leipziger Land**, **Niederschlesischer Oberlausitzkreis** und **Vogtlandkreis** war die Grundgebühr degressiv gestaffelt.

In acht kreisfreien Städten / Landkreisen wird per Satzung für die Entsorgung des Restabfalls ein Mindestvolumen vorgegeben, welches zwischen 208 und 320 l/(E·a) variierte. Einen festen Entsorgungsrhythmus hatten zwei kreisfreie Städte und zwei Landkreise. In neun kreisfreien Städten / Landkreisen bestanden 2 - 8 Pflichtentleerungen der gestellten Behälter im Jahr. Die **Stadt Plauen** hatte als einzige kreisfreie Stadt sowohl ein Mindestvolumen als auch einen festen Entsorgungsrhythmus vorgegeben. In neun kreisfreien Städten / Landkreisen bestanden keine satzungsbedingten Vorgaben.

Neben den Behälterentleerungsgebühren fielen in den **Landkreisen Muldentalkreis, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Riesa-Großenhain** und im **Weißeritzkreis** zusätzlich eine Behältermiete an. In den **Landkreisen Löbau-Zittau** und **Torgau-Oschatz** wurde nur für den 1,1 m³- Abfallbehälter eine Miete erhoben.

Das Restabfallvolumen ist bis auf die **Stadt Hoyerswerda** und die **Landkreise Kamenz** und **Mittweida** in allen kreisfreien Städten / Landkreise durch eine allgemeine Restabfalleinsparung oder durch die satzungsbedingte Erhöhung der Gebührensätze von 2001 zu 2002 gesunken. Die Erhöhung der Gebührensätze wurde in der **Stadt Plauen** nahezu vollständig und insbesondere im **Landkreis Aue-Schwarzenberg** nur zu einem Teil durch die Reduzierung des Restabfallaufkommens kompensiert. In fünf Landkreisen wurden mit Änderung der Gebührensatzung von 2001 zu 2002 die Gebührensätze gesenkt, welches besonders in den **Landkreisen Mittweida** und **Sächsische Schweiz** (zusätzlich mit einem rückläufigen Restabfallvolumen) zu einer mittleren Gebührenentlastung der Haushalte führte.

Unter der Berücksichtigung, dass die **Stadt Hoyerswerda** den Gewerbeanteil von der Entsorgung ausschloss, lag sie mit dem Restabfallvolumen vor den **Städten Chemnitz, Leipzig** und **Dresden** (alle 3 Städte abzüglich des Gewerbeanteils).

Der Gewerbeanteil aus der gemeinsamen Restabfallsammeltour variierte im Freistaat Sachsen zwischen 13 - 27% (Ausnahme: Landkreis Chemnitzer Land = 6 %).

In 22 kreisfreien Städten / Landkreisen wurde eine Bioabfallsammlung angeboten, davon wurden in der kreisfreien **Stadt Görlitz** und in den **Landkreisen Chemnitzer Land, Mittweida** neben der kommunalen auch eine privatwirtschaftliche Sammlung durchgeführt. Im **Landkreis Stollberg** wurde ausschließlich bis auf die Stadt Zwönitz eine privatwirtschaftliche Sammlung durchgeführt.

Die Bioabfallgebühr ist entweder eine Jahresgebühr (impliziert den festen Entsorgungsrhythmus) oder eine Entleerungsgebühr (Bedarfsentleerung). Das Bioabfallvolumen lässt sich aufgrund der entsorgungsabhängigen Schüttdichte der Behälter nicht vergleichen.

Das Entsorgungsspektrum setzt sich aus Leistungen zusammen, die zum einen in der Grundgebühr oder zum anderen in der Leistungsgebühr enthalten sind. Die Gebühr für Leistungen, die nicht in der Grundgebühr bzw. in der Leistungsgebühr mit enthalten ist, fallen nur bei deren tatsächlichen Inanspruchnahme an.

Die Höhe der mittleren Gebührenbelastung der Haushalte im Freistaat Sachsen für die Entsorgung der Restabfälle im Jahr 2002 wurde **modellhaft rechnerisch** ermittelt und lag bei:

- einem 1-Personen-Haushalt zwischen 30 € - 68 € und
- einem 4-Personen Haushalt zwischen 121 € - 248 €

Die mittleren Abfallgebührenbelastungen sind sehr stark abhängig von der Bebauungsstruktur (Einzelbebauung, Mehrfamilienhäuser, Großwohnanlagen), so dass die o. g. Spanne die tatsächlich zu entrichtende Gebühr vereinheitlicht.

Die Möglichkeiten der Gebührenschuldner zur Beeinflussung der Höhe der zu zahlenden jährlichen Abfallgebühren sind stark von der Gebührengestaltung und von den Abrechnungsmodalitäten abhängig. Eine niedrige Grundgebühr und eine hohe Entleerungsgebühr bieten einen hohen Verwertungs- und Vermeidungsanreiz, aber gleichzeitig birgt es die Gefahr der illegalen Entsorgung.

Für die kreisfreien Städte und Landkreise lassen sich die Einzelheiten wie folgt zusammenfassen:

Landkreis Annaberg

Die neue Abfallgebührensatzung zum 01.01.2002 hatte die Grund- und Entleerungsgebühr (Kippgebühr) nur geringfügig geändert. Bei annähernd gleichem Restabfallvolumen im Vergleich zu 2001 hatte sich die mittlere Gebührenbelastung nicht wesentlich von der aus dem Vorjahr unterschieden. Der Kleingewerbeanteil im Restabfall hatte sich kaum verändert und lag bei 22%. Es wurde eine Bioabfallsammlung angeboten. Da kein Anschluss- und Benutzungszwang bestand, war die Zahl der angeschlossenen Einwohner nur ein Schätzwert. Die Berechnung eines durchschnittlichen Bioabfallvolumens pro Einwohner konnte somit nicht erfolgen. In der Grundgebühr waren u. a. die Entsorgung der sperrigen Abfälle und des Haushaltsschrotts, die Garten- und Grünabfälle sowie der Kleinelektronik mit enthalten. Die Kühlgeräte und die Großelektronik waren bei Abgabe gebührenpflichtig.

Landkreis Aue-Schwarzenberg

Die Grundgebühr (Pauschalgebühr) als auch die Entleerungsgebühren sind mit Änderung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zum 01.01.2002 deutlich gestiegen. Das Mindestvolumen für Restabfall lag nach wie vor bei 312 l/(E-a). Das Restabfallvolumen ist gesunken, was die erhöhte mittlere Gebührenbelastung zum Teil kompensierte. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall hatte sich zum Vorjahr nicht geändert (20%). Es wurde eine Bioabfallsammlung angeboten, es konnte jedoch keine genaue Anzahl der angeschlossenen Einwohner angegeben werden. Die Berechnung eines durchschnittlichen Bioabfallvolumens pro Einwohner konnte somit nicht erfolgen. Die Grundgebühr enthielt neben anderen Entsorgungsdienstleistungen die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Garten- und Grünabfälle und der Elektroaltgeräte.

Landkreis Bautzen

Mit der geänderten Gebührensatzung zum 01.01.2002 wurde die Pflichtentleerung von 2 Behältern pro Jahr eingeführt. Die Grundgebühr (personenbezogene Haushaltsgrundgebühr) als auch die degressiven Entleerungsgebühren wurden nicht verändert. Das Restabfallaufkommen zum Vorjahr ist kaum gestiegen, so dass sich die mittlere Gebührenbelastung kaum änderte. Der Kleingewerbeanteil lag bei 13% und konnte aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethodiken zum Vorjahr nicht verglichen werden. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen hatte sich zum Vorjahr leicht erhöht [4,5 l/(E-Woche)]. Die Grundgebühr bot neben anderen Entsorgungsdienstleistungen die Abholung sperriger Abfälle einmal im Jahr mit an. Die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle, der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgeräte waren bei Abgabe gebührenpflichtig.

Stadt Chemnitz

Die Satzungsänderungen zum 01.01.2002 hatten keine Veränderung der Gebührensätze oder des Gebührensystems zur Folge. Nach wie vor galt der feste Entsorgungsrhythmus, bei dem der Grundstückseigentümer zwischen vier verschiedenen Abholungsturnussen (mit bzw. ohne Selbstbereitstellung der Behälter) wählen konnte. Die Jahresgebühr beinhaltete die dem Zyklus zugehörige Entleerungsgebühr, die degressiv gestaffelt war. Eine Grundgebühr fiel nicht an. Die mittlere Gebührenbelastung ist wegen der deutlichen Reduzierung des Restabfallvolumens geringer geworden. Der Kleingewerbeanteil (13%) wurde erstmalig explizit ausgewiesen. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen hat sich zum Vorjahr geringfügig erhöht [10,9 l/(E-Woche)]. Die Jahresgebühr deckte u. a. die Aufwendungen zur Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Garten- und Grünabfälle, der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgeräte; ausgenommen hiervon waren die Abholpauschalen.

Landkreis Chemnitzer Land

Die Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2002 hatte keine wesentlichen Veränderungen der Gebührensätze ergeben. Entsprechend des gewählten Entsorgungsrhythmus sind zwei verschiedene Grundgebühren möglich. Die mittlere Gebührenbelastung war durch das geringere Restabfallvolumen niedriger als im Vorjahr. Die 6 % des Kleingewerbeanteils am gesamten Restabfall entsprachen nur dem Anteil, der durch die ÖRE entsorgt wurde. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen konnte nicht berechnet werden, da es neben der kommunalen auch eine privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung gab, dessen Zahlen nicht bekannt waren. In der Grundgebühr war u. a. die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle mit enthalten. Die Abgabe der sperrigen Abfälle, der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgeräte war gebührenpflichtig.

Landkreis Delitzsch

In den Betrachtungen wurde die Stadt Eilenburg aufgrund ihrer eigenen Gebührensatzung nicht mit berücksichtigt.

Die Grundgebühr ist mit der geänderten Gebührensatzung im Landkreis zum 01.01.2002 mehr gesenkt worden als die Entleerungsgebühr erhöht worden ist, was mit dem Rückgang des Restabfallvolumens insgesamt zu einer mittleren Gebührenentlastung der Einwohner führte. Der Kleingewerbeanteil im Restabfall hatte sich zum Vorjahr kaum geändert und lag bei 21 %. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen hat sich zum Vorjahr geringfügig auf 4,4 l/(E-Woche) erhöht. In der Grundgebühr waren u. a. die Straßensammlung der sperrigen Abfälle (zweimal pro Jahr), die Entsorgung der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgeräte mit enthalten. Die Garten- und Grünabfälle sowie die Kühlgeräte sind bei Abgabe gebührenpflichtig gewesen.

Landkreis Döbeln

Zum 01.01.2002 wurde mit der neuen Abfallgebührensatzung die Jahresbehältergebühr gesenkt. Das Mindestvolumen lag nach wie vor bei 320 l/(E·a) bzw. 8 Pflichtentleerungen pro Behältereinheit (entspricht 40 l). Für die Zeit vom 12.08. – 31.12.2002 gab es wegen des Hochwassers einen Satzungswechsel, der die Gebührenerhebung innerhalb der Ausfallzeit des Transpondersystems regelte. Die Reduzierung der Gebührensätze als auch der Rückgang des Restabfallvolumens verringerte die mittlere Gebührenbelastung. Der Kleingewerbeanteil im Restabfall hatte sich zum Vorjahr kaum geändert und lag bei 27 %. Zur Erfassung des Bioabfalls wurde das Ident-Wäge-System (IWS) eingesetzt. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen ist zum Vorjahr auf 1,2 kg/(E·Woche) gesunken. Die Grundgebühr bot neben anderen Entsorgungsdienstleistungen die dreimalige Straßensammlung der sperrigen Abfälle mit an. Die Entsorgung der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgeräte war gebührenpflichtig.

Landeshauptstadt Dresden

Mit der Euro-Anpassungs-Satzung zum 01.01.2002 wurden die Gebührensätze geringfügig geändert. Es bestanden vier Pflichtentleerungen pro Behälter. Die Behältergrundgebühr war degressiv und die Entleerungsgebühr linear (ab 01.01.2003 ist mit der geänderten Gebührensatzung die Behältergrundgebühr linear und die Entleerungsgebühr degressiv). Das Restabfallvolumen ist zurückgegangen, so dass sich insgesamt eine Verringerung der mittleren Gebührenbelastung ergab. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall wurde nicht explizit ausgewiesen. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen hatte sich zum Vorjahr pro Einwohner erhöht [7,7 l/(E·Woche)]. Die Grundgebühr beinhaltete u. a. das im Jahr zweimalige Entsorgen der sperrigen Abfälle und der Elektroaltgeräte. Die Garten- und Grünabfälle sowie die Haushaltsgroßgeräte waren bei Abgabe gebührenpflichtig.

Landkreis Freiberg

Mit Änderung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zum 01.01.2002 ist die Grundgebühr und die Entleerungsgebühr geringfügig geändert worden (Euro-Anpassung), wodurch die mittlere Gebührenbelastung bei annähernd gleichem Restabfallaufkommen im Vorjahr nahezu gleich geblieben ist. Zur Erfassung des Rest- und Bioabfalls wurde das IWS eingesetzt (Massegebühr) und es bestanden acht Pflichtentleerungen pro Behälter. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall wurde nicht explizit ausgewiesen. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen hatte sich zum Vorjahr pro Einwohner auf 3,9 l/(E·Woche) erhöht. Die Grundgebühr enthielt u. a. die Straßensammlung sperriger Abfälle einmal pro Jahr und die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle zweimal pro Jahr (begrenzt auf 2 m³ pro Person) sowie die Entsorgung der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgeräte (ausgenommen der Kühl- und Gefriergeräte).

Stadt Görlitz

Die Grundgebühr und die Entleerungsgebühr (Leistungsgebühr) sind mit der neuen Gebührensatzung zum 01.01.2002 gestiegen und gleichzeitig ist das Restabfallvolumen zurückgegangen, was der Erhöhung der mittleren Gebührenbelastung zum Teil entgegengewirkt hatte. Der Kleingewerbeanteil im Restabfall lag bei 24 %. Es wurde eine Bioabfallsammlung angeboten, es konnte jedoch keine genaue Anzahl der angeschlossenen Einwohner angegeben werden, da z. T. der Bioabfall privatwirtschaftlich entsorgt wurde. Die Berechnung eines durchschnittlichen Bioabfallvolumens pro Einwohner konnte somit nicht erfolgen. Die in der Grundgebühr u. a. enthaltenden Entsorgungsleistungen waren das Entsorgen der sperrigen Abfälle (2 m³ pro Person), der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgeräte.

Stadt Hoyerswerda

Die Abfallwirtschafts- bzw. die Gebührensatzung vom 23.03.1999 war für das Jahr 2002 noch gültig. Da zur Erfassung des Rest- und Bioabfalls das IWS eingesetzt wurde, fielen neben den degressiven Entleerungsgebühren auch Massegebühren an. Die mittlere Gebührenbelastung ist durch das vermehrte Restabfallvolumen unwesentlich gestiegen. Der Gewerbeabfall wurde per Satzung von der Sammlung ausgeschlossen. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen hatte sich zum Vorjahr um mehr als ein Liter pro Einwohner erhöht. Es wurde keine Grundgebühr erhoben, so dass die angebotenen Entsorgungsleistungen wie u. a. die Straßensammlung der sperrigen Abfälle in der Entleerungsgebühr mit enthalten waren. Per Satzung galten neben der Nichterhebung der Grundgebühr keine Vorgaben wie das Mindestvolumen bzw. Pflichtentleerungen, so dass eine „Nullentsorgung“ möglich war. Mit Änderung der Gebührensatzung zum 01.07.2003 wurden eine behälterbezogene Grundgebühr und 2 Pflichtentleerungen pro Behälter und Jahr eingeführt.

Landkreis Kamenz

Für das Jahr 2002 galt weiterhin die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung vom 06.12.2000. Nach wie vor bestand der feste Entsorgungsrhythmus, bei dem zwischen drei verschiedenen Abholzyklen gewählt werden konnte. Neben der haushaltsbezogenen Grundgebühr (Pauschalgebühr pro Wohneinheit) waren Entleerungsgebühren zu entrichten, die degressiv gestaffelt waren. Das erfasste Restabfallvolumen unterschied sich nur kaum von dem aus dem Vorjahr, so dass sich die mittlere Gebührenbelastung nur wenig veränderte. Der Kleingewerbeanteil im Restabfall hatte sich zum Vorjahr kaum geändert und lag bei 21%. Es wurde eine Bioabfallsammlung angeboten, es konnte jedoch keine genaue Anzahl der angeschlossenen Einwohner angegeben werden. Die Berechnung eines durchschnittlichen Bioabfallvolumens pro Einwohner konnte somit nicht erfolgen. Die Grundgebühr bot neben anderen Entsorgungsdienstleistungen die Straßensammlung sperriger Abfälle einmal pro Jahr und die Entsorgung der Haushaltsgroßgeräte (ausgenommen der Kühlgeräte) mit an. Es bestand zusätzlich die Möglichkeit, die sperrigen Abfälle einmal im Kartenabrufsystem gebührenpflichtig abholen zu lassen. Die Garten- und Grünabfälle konnten über die Biotonne mit entsorgt werden. Die Elektroaltgeräte waren bei Abgabe gebührenpflichtig.

Stadt Leipzig

Die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung vom 16.12.1999 galt auch für das Jahr 2002. Die Abfallentsorgungsgebühr setzte sich aus der behälterbezogenen Grundgebühr mit vier Pflichtentleerungen pro Behälter und aus den degressiven Entleerungsgebühren zusammen. Die mittlere Gebührenbelastung nahm durch die erhebliche Reduzierung des Restabfallvolumens ab. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall wurde nicht explizit ausgewiesen. Es wurde eine Bioabfallsammlung angeboten, es konnte jedoch keine genaue Anzahl der angeschlossenen Einwohner angegeben werden. Die Berechnung eines durchschnittlichen Bioabfallvolumens pro Einwohner konnte somit nicht erfolgen. In der Grundgebühr waren u. a. die Entsorgung der sperrigen Abfälle (bis 4 m³ im Jahr, zuzüglich einer Abholpauschale), der Garten- und Grünabfälle, der Elektroaltgeräte sowie der Haushaltsgroßgeräte (bei Abholung gebührenpflichtig) mit enthalten.

Landkreis Leipziger Land

Mit Änderung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zum 01.01.2002 ist die degressiv gestaffelte Grundgebühr gesenkt worden. Die Entleerungsgebühren variierten nur leicht zu den vorigen Gebührensätzen. Hauptsächlich ist durch den enormen Rückgang des Restabfallvolumens die mittlere Gebührenbelastung geringer geworden. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall wurde nicht explizit ausgewiesen. Es wurde keine Bioabfallsammlung angeboten. In der Grundgebühr waren u. a. die Entsorgung der sperrigen Abfälle (zuzüglich einer Abholpauschale),

der Elektroaltgeräte sowie der Haushaltsgroßgeräte (bei Abholung gebührenpflichtig) mit enthalten. Die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle war gebührenpflichtig.

Landkreis Löbau-Zittau

Die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung vom 15.12.1999 galt auch für das Jahr 2002. Die Abfallentsorgungsgebühr beinhaltete eine behälter- als auch eine personenbezogene Grundgebühr sowie die Entleerungsgebühr. Die mittlere Gebührenbelastung nahm durch die Verminderung des Restabfallvolumens ab. Der Kleingewerbeanteil im Restabfall hatte sich von 2001 zu 2002 auf 18% erhöht. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen hatte sich zum Vorjahr pro Einwohner wenig verändert [17,8 l/(E·Woche)]. Die in der Grundgebühr u. a. enthaltenden Entsorgungsleistungen waren das zweimalige Entsorgen der sperrigen Abfälle (bis 1,5 m³ pro Abfuhr) pro Jahr, der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgroßgeräte.

Landkreis Meißen

Mit der geänderten Gebührensatzung zum 01.01.2002 sind die Gebührensätze nur unwesentlich geändert worden (Euro-Anpassung). In den Jahren von 2001 bis 2004 wird eine gesonderte Grundgebühr für die Nachsorge von Deponien erhoben, die zu der eigentlichen Grundgebühr und der Entleerungsgebühr hinzukommt. Es bestand ein Mindestvolumen von 260 l/(E·a), welches mit der geänderten Gebührensatzung zum 01.01.2003 auf 104 l/(E·a) herabgesetzt wurde. Der Kleingewerbeanteil im Restabfall hatte sich von 2001 auf 2002 auf 20% reduziert. Die mittlere Gebührenbelastung war bei annähernd gleichem Restabfallaufkommen zum Vorjahr gleich geblieben. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen hatte sich zum Vorjahr wenig geändert [10,7 l/(E·Woche)]. Ab dem Jahr 2003 wird die Bioabfallsammlung im gesamten Landkreis nicht mehr angeboten. Die Grundgebühr bot neben anderen Entsorgungsdienstleistungen die Abholung per Kartenabrufsystem der sperrigen Abfälle (bis 3 m³ pro Abholung) mit an. Die Entsorgung der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgroßgeräte war (bei Abholung zuzüglich einer Abholungspauschale) gebührenpflichtig.

Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis

Die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung vom 13.10.2000 galt auch für das Jahr 2002. Es bestand nach wie vor ein Mindestvolumen von 240 l/(E·a). Die mittlere Gebührenbelastung hatte sich bei gleichem Restabfallaufkommen nicht verändert. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall wurde nicht explizit ausgewiesen. Es wurde keine Bioabfallsammlung angeboten. Die Entsorgungsleistungen, die in der Grundgebühr u. a. mit enthalten waren, waren die Entsorgung der sperrigen Abfälle, die Garten- und Grünabfälle, die Kleinelektronikaltgeräte sowie die Haushaltsgroßgeräte bis zu 200 l Fassungsvermögen.

Landkreis Mittweida

Zum 01.01.2002 ist mit Änderung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung die Behältergrundgebühr und die Entleerungsgebühren deutlich gesenkt worden. Gleichzeitig wurde die Pflichtentleerung von sechs auf vier Behälter verringert, was das Restabfallvolumen reduzierte. Diese Bedingungen waren für die Verringerung der mittleren Gebührenbelastung maßgebend. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall wurde nicht explizit ausgewiesen. Es wurde eine Bioabfallsammlung angeboten, es konnte jedoch keine genaue Anzahl der angeschlossenen Einwohner angegeben werden, da z. T. der Bioabfall privatwirtschaftlich entsorgt wurde. Die Berechnung eines durchschnittlichen Bioabfallvolumens pro Einwohner konnte somit nicht erfolgen. Die sperrigen Abfälle wurden gebührenpflichtig auf Kartenbestellung abgeholt. Die Garten- und Grünabfälle wurden über den Bioabfallbehälter oder gebührenpflichtig an den Kompostierungsanlagen entsorgt.

Landkreis Muldentalkreis

Mit der neuen Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zum 01.01.2002 ist die Grundgebühr (Festgebühr) herabgesetzt worden. Die degressiven Entleerungsgebühren wurden beibehalten und es galten die vier Pflichtentleerungen pro Abfallbehälter. Das Restabfallaufkommen ist leicht zurückgegangen, was insgesamt zu einer mittleren Gebührenentlastung führte. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall hatte sich zum Vorjahr nicht geändert (23%). Der Bioabfall wurde ausschließlich privatwirtschaftlich entsorgt, so dass eine Berechnung des durchschnittlichen Bioabfallvolumens nicht erfolgen konnte. In der Grundgebühr mit enthalten waren u. a. die Entsorgung der sperrigen Abfälle einmal pro Jahr auf Abruf (zuzüglich einer Abholungspauschale) sowie der Garten- und Grünabfälle. Einmal pro Jahr war eine gebührenpflichtige Abgabe am Wertstoffhof möglich. Für die Abgabe der Haushaltsgroßgeräte war eine Gebühr zu entrichten.

Landkreis Niederschlesische Oberlausitzkreis

Mit der neuen Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zum 01.01.2002 sind die Gebührensätze der degressiv gestaffelten Grund- und Entleerungsgebühr sowie der Nutzungsgebühr erhöht worden. Durch den gleichzeitigen Rückgang des Restabfallvolumens konnte die Erhöhung der mittleren die Gebührenbelastung zum Teil kompensiert werden. Es bestanden zwei Pflichtentleerungen pro Behälter bzw. für den Ein-Personen-Haushalt mit einem 240 l - Behälter nur eine Pflichtentleerung im Jahr. Der Kleingewerbeanteil im Restabfall hatte sich zum Vorjahr kaum geändert und lag bei 13 %. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen wurde erstmalig ausgerechnet und lag bei 11,9 l/(E·Woche)]. Die Grundgebühr bot neben anderen Entsorgungsdienstleistungen die Straßensammlung sperriger Abfälle zweimal im Jahr, die Entsorgung der Haushaltsgroßgeräte und der Elektroaltgeräte mit an. Es bestand die Möglichkeit, die sperrigen Abfälle und die Garten- und Grünabfälle an einer Sammelstelle gebührenfrei abzugeben.

Stadt Plauen

Seit dem 01.01.2002 gelten die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung auch für die Ortsteile Neuendorf und Straßberg. Mit der neuen Satzung zum 01.01.2002 wurden die Grundgebühr und die degressiven Jahresgebühren (fester Entsorgungsrhythmus) erhöht und das Mindestvolumen um 260 l/(E·a) gesenkt, was das Restabfallvolumen deutlich verringerte. Die mittlere Gebührenbelastung hatte sich dadurch nicht wesentlich geändert. Der Kleingewerbeanteil im Restabfall hatte sich von 2001 auf 2002 auf 17% reduziert. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen blieb unverändert [1,9 l/(E·Woche)]. Die Grundgebühr bot neben anderen Entsorgungsdienstleistungen die Sammlung der sperrigen Abfälle (bis 3 m³ bzw. 600 kg), die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle (ausgenommen die Gebühr für den Grünabfallsack), der Haushaltsgroßgeräte und der Elektroaltgeräte mit an. Es bestand zudem die Möglichkeit die sperrigen Abfälle über Container auf Sammelplätzen zu entsorgen.

Landkreis Riesa Großenhain

Die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung vom 26.06.2000 galt auch für das Jahr 2002. Die Jahresgebühr enthielt die Grundgebühr, die Entleerungsgebühr (Entsorgungsgebühr je nach Entsorgungsrhythmus) und die Behältermiete. Mit Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2003 besteht kein fester Entsorgungsrhythmus mehr, sondern 12 Pflichtentleerungen pro Behälter. Die mittlere Gebührenbelastung nahm durch die Verringerung des Restabfallvolumens ab. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall hatte sich zum Vorjahr nicht geändert (16 %). Es wurde keine Bioabfallsammlung angeboten. In der Grundgebühr waren u. a. die zweimal jährliche Straßensammlung der sperrigen Abfälle, die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle, der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgeräte mit enthalten.

Landkreis Sächsische Schweiz

Zum 01.01.2002 ist mit Änderung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung die Grundgebühr und die Entleerungsgebühren durch neu abgeschlossene Entsorgungsverträge deutlich gesenkt worden. Das Mindestvolumen von 312 l/(E-a) wurde nicht verändert. Insbesondere ist durch den enormen Rückgang des Restabfallvolumens die mittlere Gebührenbelastung geringer geworden. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall hatte sich zum Vorjahr nicht geändert (18 %). Es wurde keine Bioabfallsammlung angeboten. In der Grundgebühr waren u. a. die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Elektroaltgeräte sowie der Haushaltsgroßgeräte mit enthalten. Die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle war gebührenpflichtig.

Landkreis Stollberg

Infolge der Erhöhung der Grundgebühr durch die geänderte Gebührensatzung zum 01.01.2002 und im Zusammenhang mit einer leichten Verringerung des Restabfallvolumens ist die mittlere Gebührenbelastung gestiegen. Die degressiven Entleerungsgebühren wurden beibehalten und es galten die sechs Pflichtentleerungen pro Abfallbehälter. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall hatte sich zum Vorjahr nicht geändert (17 %). Der Bioabfall wurde bis auf die Stadt Zwickau (kommunale Entsorgung) privatwirtschaftlich entsorgt, so dass keine Berechnung des durchschnittlichen Bioabfallvolumens erfolgen konnte. Die Grundgebühr bot neben anderen Entsorgungsdienstleistungen die Standplatzsammlung sperriger Abfälle einmal im Jahr und die Abgabe an Sammelstellen sowie die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle mit an. Haushaltsgroßgeräte und die Elektroaltgeräte konnten an Sammelstellen gebührenpflichtig abgegeben werden.

Landkreis Torgau-Oschatz

Mit Änderung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung ist die Grundgebühr (Abfallpauschalgebühr) erhöht worden. Die degressiven Entleerungsgebühren unterschieden sich nicht erheblich von den Gebührensätzen aus dem Vorjahr. Das Restabfallaufkommen ist leicht zurückgegangen, was jedoch aufgrund der Erhöhung der Grundgebühr insgesamt zu einer Erhöhung der mittleren Gebührenbelastung führte. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall wurde nicht explizit ausgewiesen. Es wurde eine Bioabfallsammlung angeboten, es konnte jedoch keine genaue Anzahl der angeschlossenen Einwohner angegeben werden. Die Berechnung eines durchschnittlichen Bioabfallvolumens pro Einwohner war damit nicht gegeben. In der Grundgebühr waren u. a. die im Jahr zweimal stattfindende Straßensammlung der sperrigen Abfälle (inklusive der Elektroaltgeräte), die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle (ausgenommen des Laub- und Rasenschnitts) und der Haushaltsgeräte (außer Kühlgeräte) mit enthalten.

Landkreis Vogtlandkreis

Durch die Änderung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zum 01.01.2002 war es kinderreichen Familien möglich, eine Ermäßigung von der degressiven Grundgebühr zu beantragen. Dieser Gebührennachlass sollte eigentlich insgesamt zu einer mittleren Gebührenentlastung geführt haben. Eine genaue Bewertung ist aufgrund unterschiedlicher Datenbasis nicht möglich. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall wurde nicht explizit ausgewiesen. Es wurde keine Bioabfallsammlung angeboten. In der Grundgebühr mit enthalten waren u. a. die Entsorgung der sperrigen Abfälle einmal pro Jahr auf Abruf (bis 3 m³) und die Abholung des Kleinelektronikschrotts (außer Fernseher, Computer, Monitor) einmal im Jahr. Die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle und der Haushaltsgroßgeräte waren gebührenpflichtig.

Landkreis Weißeritzkreis

Mit der neuen Abfallgebührensatzung zum 01.01.2002 haben sich die Grund-, die degressive Entleerungs- und die Nutzungsgebühren nur geringfügig geändert (Euro-Anpassung). Das Mindestvo-

lumen für Restabfall lag nach wie vor bei 208 l/(E·a). Die mittlere Gebührenbelastung ist bei annähernd gleichem Restabfallaufkommen zum Vorjahr gleich geblieben. Der Kleingewerbeanteil im Restabfall hatte sich zum Vorjahr kaum verändert und lag bei 22 %. Das durchschnittliche Bioabfallvolumen hatte sich zum Vorjahr pro Einwohner wenig geändert [4,5 l/(E·Woche)]. Die Grundgebühr bot neben anderen Entsorgungsdienstleistungen die Abholung sperriger Abfälle einmal im Jahr, die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle bis 1 m³ mit an. Garten- und Grünabfälle über 1 m³, Elektroaltgeräte (Fernseher, Computer) sowie die Haushaltsgeräte waren bei Abgabe gebührenpflichtig.

Stadt Zwickau

Die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung vom 19.12.2000 galt auch für das Jahr 2002. Für die Einzelbebauung galt die Grund- und die Entleerungsgebühr mit einem Mindestvolumen von 240 l/(E·a). In den Großwohnanlagen wurde neben der Grund- und Entleerungsgebühr eine Müllschleusengebühr fällig. Bei gleichzeitigem Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung galt für die Großwohnanlagen ein ermäßigtes Mindestvolumen von 120 l/(E·a). Mit Änderung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zum 01.01.2003 wird die Bioabfallentsorgung nicht mehr angeboten und somit gilt für alle Einwohner das Mindestvolumen von 240 l/(E·a). Das Abfallverhalten und die Gebührenbelastung kann nicht bewertet werden. Für die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Garten- und Grünabfälle, der Elektroalt- sowie der Haushaltsgeräte sind entsprechende Gebühren zu entrichten.

Landkreis Zwickauer Land

Mit der geänderten Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zum 01.01.2002 wurden die Grundgebühr (Sockelgebühr) und die Entleerungsgebühr (Restmüllgebühr) unwesentlich geändert. Es war für Haushalte ab drei Kindern möglich, sich ab dem dritten Kind von der Grundgebühr befreien zu lassen. Die mittlere Gebührenbelastung hat sich nicht wesentlich zum Vorjahr geändert. Der Kleingewerbeanteil am gesamt entsorgten Restabfall wurde nicht explizit ausgewiesen. Es wurde eine Bioabfallsammlung angeboten, es konnte jedoch keine genaue Anzahl der angeschlossenen Einwohner angegeben werden. Die Grundgebühr bot neben anderen Entsorgungsdienstleistungen die Abholung per Kartenabrufsystem der sperrigen Abfälle einmal pro Jahr mit an. Die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle, der Elektroaltgeräte und der Haushaltsgroßgeräte war gebührenpflichtig.

Anhang

A1 Gestaltung der Abfallgebühren

Die Landkreise und Kreisfreien Städte als ÖRE können gemäß § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 16. Juni 1993 (SächsKAG) (Neufassung vom 01. Juli 2002) für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Gebühren erheben. Gebührenschuldner nach dem Verursacherprinzip sind Privathaushalte, Grundstückseigner, Vermieter sowie öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen.

Jeder Landkreis und jede Kreisfreie Stadt gestaltet das Gebührensystem unterschiedlich in Hinsicht auf Art und Weise der Gebührenerhebung und die über die Gebühren zu finanzierenden Leistungen.

Die Abfallgebühren der Privathaushalte lassen sich nach der Art und Weise ihrer Erhebungsgrundlage unterscheiden in:

- Grundgebühr
- Leistungsgebühr
- Mietgebühr

Diese treten entweder einzeln oder kombiniert auf. Außerdem bestehen vereinzelt Sonderregelungen.

A 1.1 Grundgebühr

Grundgebühren können erhoben werden, um die fixen Kosten der Abfallentsorgung zu decken. Sie sollen gleichzeitig sicherstellen, dass sich sämtliche Eigentümer der an die Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke bzw. sämtliche zur Benutzung verpflichtete auch an der Finanzierung der Entsorgung beteiligen. In einigen Fällen ist mit der Grundgebühr die Entsorgung einer bestimmten Restabfallmenge verbunden.

Bei der Erhebung der Grundgebühr durch die Landkreise und Kreisfreien Städte sind folgende Arten zu unterscheiden:

- **personenbezogene Grundgebühr:**
ist abhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen (teilweise degressiv gestaffelt)
- **haushaltsbezogene Grundgebühr:**
ist unabhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen
- **behälterbezogene Grundgebühr:**
ist abhängig von der Anzahl und Größe der auf einem Grundstück gestellten Behälter

A 1.2 Leistungsgebühr

Bei den Leistungsgebühren handelt es sich um Gebühren, die dem Gebührenschuldner nur dann angelastet werden, wenn er tatsächlich die Dienste der Landkreise und Kreisfreien Städte oder deren beauftragter Dritter in Anspruch nimmt.

Einen Spezialfall bildet die mancherorts erhobene Mindestleistungsgebühr. Sie beinhaltet die Zahlungen für eine bestimmte Abfallmenge pro Einwohner und Jahr oder schreibt die Gestellung einer Behältermindestgröße in Verbindung mit einem bestimmten Entsorgungsrhythmus vor. Die Mindestleistungsgebühr wird unabhängig davon erhoben, ob der Gebührenschuldner die Leistung in Anspruch nimmt.

Der Einfluss der Gebührenschuldner auf die Höhe der Mindestleistungsgebühr hängt von der Art der Bemessungsgrundlage ab.

Wird durch die Satzung zur Berechnung der Mindestleistungsgebühr nur ein Parameter festgeschrieben (z. B. Anzahl Pflichtentleerungen), so kann über den freien Parameter (Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner) die Höhe der zu entrichtenden Mindestleistungsgebühr in gewissem Maße beeinflusst werden. Wird hingegen eine Mindestabfallmenge je Einwohner und Jahr pauschal festgelegt, so kann auf die Höhe der Gebühr nur im Falle der Anwendung von Ausnahmeregelungen Einfluss genommen werden.

In der Praxis ergibt sich die Leistungsgebühr zumeist aus der Verknüpfung der Anzahl von Entleerungen und der Behältergröße. Vereinzelt geht zusätzlich noch die entsorgte Abfallmasse (Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und Landkreis Freiberg, bei Bioabfällen: Landkreis Döbeln) oder der gewählte Leistungsumfang ein.

In Abbildung 1 sind die einzelnen Einflussfaktoren dargestellt.

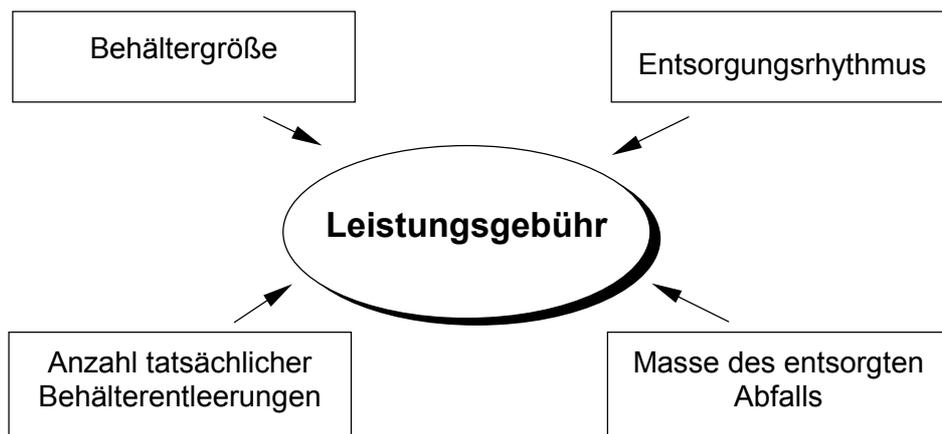


Abbildung 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr

Nachfolgend werden die in Abbildung 1 dargestellten Bemessungsgrundlagen in Bezug auf ihren Einfluss auf die Leistungsgebühr erklärt.

Behältergröße

Die Gebühren sind vom gestellten Behältervolumen abhängig. Dieses ist von den Gebührenschuldern entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Abfallsatzung wählbar (außer im Falle einer vorgeschriebenen Mindestgestellung).

Entsorgungsrhythmus

Die Abfallbehälter werden nach festgelegten Zeitintervallen geleert (Jahresmarken- oder Tourenplansystem). Dabei beeinflusst die tatsächliche Füllhöhe der Behälter die Höhe der Entsorgungsgebühr nicht.

Anzahl tatsächlicher Behälterentleerungen

Für die Bestimmung der Gebührenhöhe ist die Anzahl der durchgeführten Leerungen maßgeblich. Die Leerung wird dann vorgenommen, wenn der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt wird (Banderolensystem) oder wenn der Abfallbehälter eine festgelegte Mindestbefüllung aufweist (auch in Verbindung mit Chip- oder Transpondersystemen).

Masse des entsorgten Abfalls

Die Gebühr berechnet sich nach der Masse des entsorgten Abfalls, wobei die Anzahl der entleerten Behälter zusätzlich in die Berechnung einbezogen wird (Ident- und Wägesystem).

A 1.3 Mietgebühr

Mietgebühren erheben die Landkreise und Kreisfreien Städte für das Bereitstellen der Abfallbehälter auf den Grundstücken. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße, teilweise auch zusätzlich nach dem Behältertyp (Rest- oder Bioabfallbehälter).

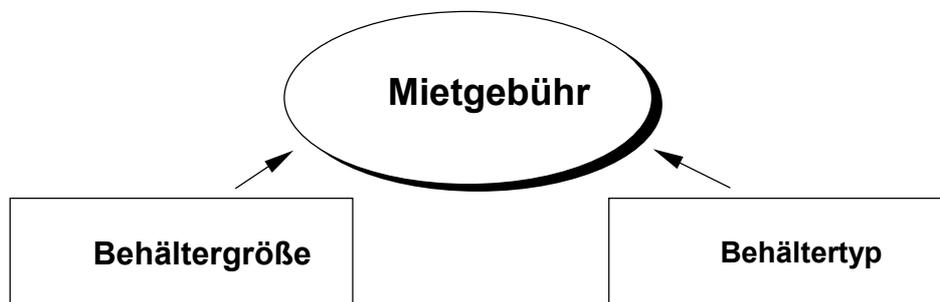


Abbildung 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr

In sechs der für 2002 gültigen Abfallsatzungen aller Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen wurde die Behältermiete gesondert ausgewiesen. In der Mehrzahl der Satzungen ist keine Behältermiete angegeben. In diesen Fällen sind die Kosten, die für das Bereitstellen der Abfallbehälter entstehen, in der Grund- oder Leistungsgebühr enthalten.

A 2 Datenerfassung und Auswertung

Die für das Jahr 2002 gültigen Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen aller Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen wurden analysiert. Die Angaben zur Behälterstatistik für den Rest- und Bioabfall wurde aus den „Datenerhebungsbögen zur Abfallbilanz 2002“ übernommen. Diese Daten sind in Form einer Tabelle (siehe Abbildung 3) für jeden Landkreis /Kreisfreie Stadt zusammengefasst worden.

In der Regel wurden daraus folgende Werte errechnet:

Restabfall

- Summe entleertes Volumen [l/a]
- Entleerungsgebühr [€/a]
- Abfallentsorgungsgebühr [€/a] (entspricht Einnahmen Restabfall aus Haushalten)
- Durchschnittlich entsorgtes Volumen pro Einwohner und Woche [l/(E·Woche)]
- Durchschnittliche Gebühr pro Einwohner und Woche [€/(E·Woche)]
- Durchschnittliche Gebühr bei 5 l/(E·Woche)
- Errechnete Abfallentsorgungsgebühr für den 1-, 2-, 3- und 4-Personen-Haushalt [€/(E·a)]

Restabfall aus Gewerbe

- Summe entleertes Volumen [l/a]
- Gewerbeanteil [%]

Bioabfall

- Summe entleertes Volumen [l/a]
- Bioabfallgebühr gesamt [€/a]
- Mittlere Bioabfallgebühr [€/(E·a)]
- Bioabfallaufkommen pro Einwohner im Jahr [(kg/E·a)]
- Errechnete Abfallentsorgungsgebühr mit Bioabfall für den 1-, 2-, 3- und 4-Personen-Haushalt

Die Datenblätter bilden die Grundlage für die in der Studie gezeigten Tabellen und Diagramme. Das Entsorgungsspektrum wurde gesondert betrachtet und ist ausschließlich in der Tabelle 7 erfasst und wiedergegeben worden.

Landkreis /Kreisfreie Stadt					
Einwohner			E		
Abfallwirtschaftssatzung vom:					
Abfallgebührensatzung vom:					
Abfallgebühr =					
Restabfälle aus Haushalte					
Abfallbehälter	Summe entleerter Behälter insgesamt	Summe entleertes Volumen [l /a]	Entleerungsgebühr [€/Entleerung]	Entleerungsgebühr [€/a]	Abfallentsorgungsgebühr [€/a]
80 l		0 l		0 €/a	
120 l		0 l		0 €/a	
240 l		0 l		0 €/a	
1.100 l		0 l		0 €/a	
2.500 l				0 €/a	
<i>Summe</i>					
Restabfälle aus Kleingewerbe					
Abfallbehälter	Summe entleerter Behälter pro Jahr	Summe entleertes Volumen [l /a]			
80 l		l/a			
120 l		l/a			
240 l		l/a			
1.100 l		l/a			
2.500 l					
<i>Summe</i>					
Bioabfall					
angeschlossene Einwohner:					
Anschluß- und Benutzerzwang:					
Abfallbehälter	Summe entleerter Behälter insgesamt	Summe entleertes Volumen	Entleerungsgebühr [€/Entleerung]	Bioabfallgebühr gesamt [€/a]	
80 l				0 €/a	
120 l				0 €/a	
240 l				0 €/a	
1.100 l				0 €/a	
2.500 l				0 €/a	
<i>Summe</i>				0 €/a	
Zusammenfassung:					
Restabfall					
entsorgtes Volumen gesamt					
entsorgtes Volumen je Einwohner					
entsorgtes Volumen je Einwohner u. Woche					
Einnahmen RA aus Haushalten (Abfallentsorgungsgebühr)					
Durchschnittliche Gebühr pro Liter RA					
Einnahmen RA aus Haushalten (nur Entleerungsgebühr)					
durchschn. Gebühr bei +/- 5 Liter					
Gewerbeanteil					
Gesamtentsorgtes Volumen RA				100%	
Summe entsorgtes Volumen aus Haushalten				0%	
Summe entsorgtes Volumen aus Gewerbe				0%	
Bioabfall					
Bioabfallgebühr gesamt / angeschlossene Einwohner = [€/a*E]					
Aufkommen pro Einwohner =					
Errechnete Abfallentsorgungsgebühr mit Bioabfallgebühr					
		1 P-HH	2 P-HH	3 P-HH	4 P-HH
	-5,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
	0,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
	+ 5,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
	+ -5 l/(E*Wo)	0,00 €/a			
Errechnete Abfallentsorgungsgebühr ohne Bioabfallgebühr					
		1 P-HH	2 P-HH	3 P-HH	4 P-HH
	-5,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
	0,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
	+ 5,0 l/E*Wo	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a

Abbildung 3: Musterblatt zur Erfassung der Daten